



Düsseldorfer Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 51/52 • 66. Jahrgang

31. Dezember 2011

Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Personenaufzugsanlage, Schule Siegburger Straße.** Umfang der Leistung: Erneuerung des Personenaufzuges in der Elly-Heuss-Knapp-Schule, bis 630 kg, 1 m/sek., mit elektrischem Seilantrieb, 4 St Haltestellen in vorhandenen Schacht einbauen. Ausführungs-/ Lieferzeit: 09. Kalenderwoche 2012 bis 28. Kalenderwoche 2012. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 02.01.2012. Ausgabe bis: 17.01.2012. Druckkosten: 8,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 24.01.2012 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 16.02.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen.

Wir wünschen all unseren Leserinnen und Lesern ein gutes und erfolgreiches Neues Jahr 2012!

Die nächste Ausgabe des Düsseldorfer Amtsblattes erscheint am 14. Januar 2012 als Doppelnummer 1/2.

Amt für Verkehrsmanagement

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Tunnelbau- und Infrastrukturmaßnahmen, TP 14 und 16 Technische Ausrüstung, Kö-Bogen.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Erstellung von Leerrohrtrassen und E 90 Trassen, Energieversorgung (Mittel- und Niederspannung), Beleuchtungsanlagen, Belüftungsanlage, Videoanlage, Lautsprecheranlage, Brandmeldeanlage, Tunnelfunk; 52 Strahllüfter, 319 Tunnelleuchten in LED-Technik, 244 Tunnelleuchten in NAH-Technik, 1 Mittelspannungsschaltanlage mit 3 Gießbarztransformatoren à 800 kVA, 1 USV-Anlage 200 kVA mit Batterieanlage 1h, 1 Tunnelfunkanlage analog/ digital mit 1550 m Strahlkabel, Beschallungsanlage mit 27 Grenzflächenhörnern und 12 Druckkammerlautsprechern, Videoanlage mit 39 Videokameras und Videobildauswertung/-speicherung, 15 Notrufstationen (Wandnischen), 55 Fluchtwegkennzeichnungen- und Orientierungsleuchten, 334 Aktive Leiteinrichtungen, Tunnelbrandmeldeanlage mit 3200 m Sensorkabel, Löschwasseranlage mit Druckerhöhungsanlage und 15 Wandhydrantennischen, 2 Hebewerke à 3 Pumpen. Keine Lose. Optionen: Technische Ausstattung des Tunnels 2. Bauabschnitt, Verlängerung des Wartungsvertrages um 5 Jahre. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: Dauer in Monaten: 17. Ausgabe der Unterlagen ab: 02.01.2012. Ausgabe bis: 15.02.2012. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 60,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlussstermin für den Eingang der Angebote: 22.02.2012

um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 07.05.2012. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: 5 % der Netto-Auftragssumme als Sicherheit für die Vertragserfüllung, 3 % der Netto-Abrechnungssumme als Sicherheit für Mängelansprüche. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen des AG. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Vorlage eines aktuellen Auszugs (nicht älter als drei Monate zum bekannt gemachten Zeitpunkt des Eröffnungstermins) aus dem Handelsregister oder Berufsregister (Handwerksrolle, Verzeichnis der Handwerkskammer, Register der IHK) des Sitzes oder Wohnsitzes der Bewerber; für Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, eine entsprechende Bescheinigung des Berufsregisters ihres Herkunftslandes. Erklärung der Bieter, dass aa) sie selbst oder eine nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person ihres Unternehmens nicht nach – § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 SchWArbG, – § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, – §§ 15, 15a, 16 Abs. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, – § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind, bb) kein Einzelfall bekannt ist, in dem auch schon vor der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel besteht, dass sie selbst oder eine nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person ihres Unternehmens eine der unter aa) genannten, schwerwiegenden Verfehlungen begangen hat, cc) sie nicht wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind, dd) kein Einzelfall bekannt ist, in dem auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung im Sinne von cc) besteht. Nachweis der Anmeldung zur Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, können eine gleichwertige Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen. Erklärung der Bieter, dass aa) über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, bb) sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet, cc) die verantwortlich mit dem Projekt befassten Personen keine schweren Verfehlungen begangen haben, hierzu zählen insbesondere die in § 6a

Absatz 1 Nr. 1 VOB/A aufgeführten Tatbestände, dd) sie ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben. e) Bestätigung des Versicherers über das Bestehen einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Erklärungen der Bieter, die in die engere Wahl kommen, durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen bestätigen zu lassen. Bei fremdsprachlichen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Bei Angeboten einer Bietergemeinschaft sind die vorstehend aufgeführten Nachweise und Erklärungen für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft beizubringen. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und ein bevollmächtigter Vertreter als Ansprechpartner genannt wird, und in der erklärt wird, - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt. Sofern sich ein Bieter oder eine Bietergemeinschaft zum Nachweis seiner/ ihrer wirtschaftlichen und finanziellen und/ oder technischen Leistungsfähigkeit nach Ziffern III.2.2 (Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit) und III.2.3 (Technische Leistungsfähigkeit) auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, hat er die vorstehend dargestellten Nachweise und Erklärungen auch für das betreffende Unternehmen vorzulegen. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren und den entsprechenden Umsatz, soweit er Leistungen der Elektrotechnik und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergabenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils des Bieters bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen. Den Vergabeunterlagen ist hierfür ein Formblatt beigefügt. Bei Angeboten einer Bietergemeinschaft ist das entsprechende Formblatt 2 in den Vergabeunterlagen zu kopieren und von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft insoweit auszufüllen. Sofern sich ein Bieter oder eine Bietergemeinschaft zum Nachweis seiner/ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nach Ziffer III.2.2 (Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit) auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, hat er die vorgenannte Erklärung über die Umsätze auch für dieses Unternehmen abzugeben. Der Auftraggeber wird von dem Bieter beziehungsweise der Bietergemeinschaft, die den Auftrag erhalten soll, die formlose Erklärung eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes abfordern, wonach dieses Kreditinstitut im Falle des Vertragsabschlusses eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme nach den Vorgaben von Ziffer 4.2 der Besonderen Vertragsbedingungen (s. Vergabeunterlage) übernehmen wird. Technische Leistungsfähigkeit; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um

die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: a) Für folgende Leistungen sind maximal 3 vergleichbare Projekte im Hinblick auf Randbedingungen, Abmessungen und Projektgröße der letzten 15 Jahre zu benennen: Der Nachweis erfolgt jeweils auf Formblättern des Auftraggebers, die den Vergabeunterlagen beiliegen. (aa) Nachweis ausgeführter Projekte, bei denen der Bieter hauptverantwortlich tätig war: Technische Ausrüstung von Straßentunneln oder vergleichbaren Bauwerken Siehe Formblatt 3. (a) in den Vergabeunterlagen. (bb) Nachweis ausgeführter Planungsleistungen Ausführungsplanung für die Technische Ausrüstung von Straßentunneln oder vergleichbaren Bauwerken. Siehe Formblatt 3. (b) in den Vergabeunterlagen. b) Angaben des Bieters über die Gesamtzahl der beschäftigten Mitarbeiter und die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter im angebotsspezifischen Bereich (Elektrotechnik), gegliedert nach Berufsgruppen (Angestellte, Gewerblische). Siehe Formblatt 2 in den Vergabeunterlagen. c) Anzahl der Ingenieure im Bereich der Planung - siehe Formblatt 2. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Angebotsabgabe von denjenigen Bietern, die in die engere Wahl kommen, unter strikter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der für die Ausführung der Bauleistungen verantwortlichen Personen zu fordern. Der Bieter hat zu den von ihm in den Formblättern 3a und 3b genannten Referenzen einen Ansprechpartner beim jeweiligen Auftraggeber sowie eine entsprechende Telefonnummer dieses Ansprechpartners zu nennen. Der Auftraggeber wird bezüglich der Bieter, die in die engere Wahl kommen, bei den jeweils genannten Ansprechpartnern Erkundigungen über deren Art und Weise der Leistungserbringung, insbesondere deren Termintreue, einholen. Bei Angeboten von Bietergemeinschaften müssen die Angaben erkennen lassen, auf welches Mitglied der Bietergemeinschaft sich die jeweiligen Auskünfte beziehen. Das Formblatt 2 in den Vergabeunterlagen ist von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft auszufüllen. Sofern sich ein Bieter oder eine Bietergemeinschaft zum Nachweis seiner/ ihrer technischen Leistungsfähigkeit nach Ziffer III.2.3 (Technische Leistungsfähigkeit) zur Ausführung des vorliegenden Auftrags auf die Fähigkeiten eines anderen Unternehmens berufen will, haben sie das entsprechende Formblatt 3a und/ oder 3b, das der von diesem Unternehmen zu übernehmenden Leistung entspricht, sowie das Formblatt 1 und die Angaben zur Anzahl der Mitarbeiter und der Anzahl der Ingenieure im Formblatt 2 auch für dieses Unternehmen vorzulegen. Der Auftraggeber wird von den in der engeren Wahl befindlichen Bietern den Nachweis darüber verlangen, dass ihnen jeweils die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Mittel der Unternehmen, auf deren Leistungsfähigkeit sie sich berufen, tatsächlich zur Verfügung stehen. Bietergemeinschaften müssen die geforderten Referenzen insgesamt nur einmal pro Bietergemeinschaft und nicht pro Mitglied erbringen. Die Nachweise und Erklärungen sind Teil des Angebotes und mit dem Angebot zu erbringen. Sollten in einem Angebot Nachweise oder Erklärungen, zu denen auch Nachweise und Erklärungen zur Eignung gehören, fehlen, wird der Auftraggeber die Nachreichung der fehlenden Nachweise und/ oder Erklärungen unter Fristsetzung fordern. Werden die fehlenden Nachweise und Erklärungen nicht innerhalb dieser Frist nachgereicht, wird das Angebot ausgeschlossen. Die Frist beginnt am Tage nach Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Sonstige Informationen: Bewerber können für Fragen mit dem Auftraggeber schriftlich per Fax

oder Post in Kontakt treten. Der Auftraggeber wird die Antworten ebenfalls schriftlich per Fax oder Post versenden. Fragen an den Auftraggeber können bis zum 15.02.2012 gestellt werden. Einlegung von Rechtsbehelfen, genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Amt für Verkehrsmanagement, 42000 Düsseldorf, Herr Weise, Tel.: +49(0)211/89-93984, Fax: +49(0)211/89-33984, andreas.weise@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter http://simap.europa.eu/index_de.htm oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

■ Stadtbetrieb Zentrale Dienste

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOL)**
Es sollen vergeben werden: **Pflege-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel in 6 Losen, Stadtverwaltung Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Lieferung von Pflege-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Dienststellen der Landeshauptstadt Düsseldorf verteilt über das gesamte Stadtgebiet; Los 1: Reinigungs- und Pflegemittel; Los 2: Desinfektionsmittel für Lehrschwimmbäder in Schulen; Los 3: Spülmittel; Los 4: Handwaschcreme und -spender; Los 5: Handschuhe; Los 6: Hautschutzcreme. 6 Lose. Ausführungs- und Lieferfrist: 02. April 2012 bis 28. März 2013. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.01.2012. Ausgabe bis: 13.01.2012. Druckkosten: 4,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Ausschrei-

bungsseite Bauverwaltungsamt unter Ausschreibungen online. Eröffnung der Angebote: 20.01.2012 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.03.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen.

■
Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOL)**
Es sollen vergeben werden: **Reinigungsgeräte und Zubehör in 8 Losen, Stadtverwaltung Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Lieferung von Reinigungsgeräten und Zubehör, Dienststellen der Landeshauptstadt Düsseldorf verteilt über das gesamte Stadtgebiet; Los 1: Fahreimer, Papierwagen und Zubehör; Los 2: Halter und Bezüge; Los 3: Tücher und Schwämme; Los 4: Staubsaugertüten; Los 5: Besen, Wischer, Feger etc.; Los 6: Nylpads; Los 7: Plastikbeutel; Los 8: Kunststoffartikel. 8 Lose. Ausführungs- und Lieferfrist: 02. April 2012 bis 30. April 2013. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 02.01.2012. Ausgabe bis: 13.01.2012. Druckkosten: 5,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Ausschreibungsseite Bauverwaltungsamt unter Ausschreibungen online. Eröffnung der Angebote: 20.01.2012 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.03.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen.

■ Stadentwässerungsbetrieb

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOB)**
Es sollen vergeben werden: **Kanal- und Straßenbauarbeiten, Hansaallee, Belsenpark.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Ehemaliger Güterbahnhof Oberkassel (Belsenpark), Projekt 041 7 40A: Verlegung von Regen- und Schmutzwasserkanälen in Düsseldorf, Oberkassel; Bau einer Baustraße; Straßenbau: 3800 cbm Erdarbeiten, 475 cbm Oberboden, 1200 cbm Gräben, 15000 qm Schottertragschicht, 5500 qm Tragschicht, 1550 qm Tragdeckschicht; Kanalbau: 13600 cbm Bodenaushub, 6900 cbm Bodenersatz, 10600 qm Grabenverbaugeräte, 210 qm Bohrpflahlwand, 2460 qm Stahlspundwand, 935 m Stz DN 250, 355 m SB DN 300, 243 m SB DN 900, 425 m SB DN 1400, 31 St Schächte DN 1000, 2 St Schächte DN 1200, 2 St Schächte DN 1600, 5 St Tangentialschächte DN 1000 für DN 900 und 7 St Tangentialschächte für DN 1400. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind zulässig. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 02. Mai 2012 bis 13. November 2013. Ausgabe der Unterlagen ab: 02.01.2012. Ausgabe bis: 31.01.2012. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 41,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Stadlstermin für den Eingang der Angebote: 07.02.2012 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 18.04.2012. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Sicherheitsleistungen gem. VOB/A in Höhe von 5% der Auftragssumme für die Ausführung, Sicherheitsleistungen gem. VOB/A in Höhe von 3% der Abrechnungssumme für die Mängelansprüche. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,

um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Die Vergabestelle kann im laufenden Vergabeverfahren (Wertungsverfahren) auf Verlangen Nachweise fordern, s. Formblatt 712 EU, Ziffer 8 der Vergabeunterlage. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Erklärung der Bietergemeinschaft; Die Vergabestelle kann im laufenden Vergabeverfahren (Wertungsverfahren) auf Verlangen weitere Nachweise fordern; siehe Formblatt 712 EU, Ziffer 8 der Vergabeunterlage. Technische Leistungsfähigkeit; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen a) Angabe von gleichwertigen Produkten, b) Güteschutzzeichen 'Güteschutz Kanalbau' oder positiver Prüfbericht und Verpflichtung zum Vertragsabschluss zur Fremdüberwachung mit RAL- Gütesicherung GZ 961, c) Benennung NU-Leistungen aller Gewerke einschl. aller vorgenannten Nachweise; geforderte Mindeststandards: zu b) AK 1 / VO oder gleichwertig. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien: 1. Preis: 90%; 2. Technischer Wert 10 %. Einlegung von Rechtsbehelfen, genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit: - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabe-

vorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat; - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden; - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Stadtentwässerungsbetrieb, 40200 Düsseldorf, Frau Ellerhausen, Tel.: +49(0)211/89-26704, Fax: +49(0)211/89-29263, marie.ellerhausen@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter http://simap.europa.eu/index_de.htm oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten

vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt (ausgenommen freihändige Vergaben). Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter generell nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, E-Mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei Vergaben nach der VOB/A schriftlich, bei Vergaben nach der VOL/A in Textform bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnheshof 35, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnheshof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Ungültiger Dienstaussweis

Der am 05.08.1991 vom Jugendamt ausgestellte Dienstaussweis mit der Nr. 528 des Mitarbeiters Uwe Wolters ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister
Jugendamt

Kraftloserklärung

Der am 28.06.2010 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 990, ausgestellt auf die Firma T-H-V TAXI GmbH, Kaserenstraße 15, 40213 Düsseldorf, gültig bis 27.06.2015, wird gemäß § 17 Abs.5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges aus der Genehmigungsurkunde wurde am 14.12.2011 ausgestellt.

Der Oberbürgermeister
Amt für Einwohnerwesen

Öffentliche Zustellungen

Amt für Einwohnerwesen:

der Ordnungsverfügung vom 29.09.2011, Aktenzeichen 33/53 – 451/11 (7527) an Hong Phuoc Pham, zuletzt wohnhaft: Dorotheenstraße 82, 40235 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ordnungsamt:

des Bescheides 3290-1043-1329-8 SB 12 vom 20.09.2011 an Herrn Valerie Kohlmetz, Bilker Allee 176c, 40217 Düsseldorf, Deutschland

des Bescheides 3270-0449-9776-0 SB 003 vom 14.11.2011 an Yichuan Peng, Frederik Hendrikstr. 8, 5923 Bk Venlo, Niederlande

des Bescheides 3270-0450-5861-0 SB 59 vom 06.12.2011 an Meehan, Michael, Cranley Gardens 55, N103AB London, Großbritannien

des Bescheides 3270-0450-5890-3 SB 59 vom 06.12.2011 an Serafimow, Sergey, Dragancankov. Sergey, 9000 Varna, Bulgarien

des Bescheides 3290-1043-9588-0 SB 51 vom 25.10.2011 an Klatte, B.H.A., Nieuwe Rijn 30c, 2312 JD Leiden, Niederlande

des Bescheides 3270-0450-2292-5 SB 56 vom 08.11.2011 an Vieira, Octavio, Urbanizacao Dos Baris Rua AR, 289000 Alchohete, Portugal

des Bescheides 3250-0041-4576-0 SB 113 an Andrew Durrant, Unterbacher Straße 101, 40231 Düsseldorf, Düsseldorf

des Bescheides 3290-1043-6342-2 SB 117 vom 19.09.2011 an Mustafa Kösek, Sedanstraße 113, 47229 Duisburg, Deutschland

des Bescheides 3270-0449-9665-9 SB 114 vom 31.10.2011 an Gillar, Petr, Roztoky Nad Vitavou 2163, 14300 Prag, Tschechische Republik.

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1–3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Straßenverkehrsamt:

des Bescheides vom 06.12.2011 – ämtliches Kennzeichen D-EA1103 – an Zaneta Dalka, wohnhaft Erik-Nölting-Straße 8, 40227 Düsseldorf.

Das Schriftstück kann beim Straßenverkehrsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abwassersatzung

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung)

vom 21.12.2011

(Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 31.12. 2011)

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15.12.2011 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), des § 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG – Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW, S. 185) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht und öffentliche Einrichtung

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (gemäß § 53 LWG) umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Verwertung oder Beseitigung des anfallenden Klärschlammes.

(2) Die Stadt stellt zum Zwecke der Abwasserbeseitigung die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage).

(3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Änderung, Erweiterung oder Beseitigung bestimmt die Stadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
2. Schmutzwasser
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Öffentliche Abwasseranlage
Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören
 - a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenbecken, offene und geschlossene Gräben

sowie Versickerungsanlagen, soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,

- b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,
 - c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die öffentliche Abwasserbeseitigung bedient,
 - d) Teile von Druckentwässerungssystemen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
5. Mischverfahren
Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
 6. Trennverfahren
Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
 7. Druckentwässerungssystem
Druckentwässerungssysteme sind zusammenhängende Leitungssysteme, in denen der Transport von Abwasser eines oder mehrerer Grundstücke durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Auch Druckluftstationen können zum Druckentwässerungssystem gehören.

Ein Druckentwässerungssystem im Sinne dieser Satzung besteht aus

- a) den zur öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Teilen (öffentliche Druckrohrleitung, öffentliche Schächte der öffentlichen Druckrohrleitung inklusive der Schieber, öffentliche Schächte der öffentlichen Druckrohrleitung für den Anschluss der privaten Druckrohrleitung, öffentliche Druckluftstation)
- b) den zur jeweiligen privaten Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Teilen (private Druckrohrleitungen, private Pumpstationen, private Druckluftstationen).

Öffentliche Druckrohrleitungen sind Druckrohrleitungen, die der gemeinsamen Vorflut verschiedener Grundstücke dienen. Öffentliche Druckluftstationen sind Druckluftstationen, die lediglich dem Betrieb der öffentlichen Druckentwässerung dienen.

8. Abflusslose Grube
Abflusslose Gruben sind Abwassersammelgruben, in denen sämtliches Schmutzwasser eines Grundstückes aufgefangen und zum Klärwerk Süd abgefahren wird (Kanal auf Rädern).
9. Anschlusskanal
Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüfoffnung oder des ersten Reinigungs- bzw. Prüfschachtes auf dem Grundstück. Bei Druckentwässerungssystemen ist der Anschlusskanal die Druckrohrleitung vom Schieber im Schacht der öffentli-

chen Druckrohrleitung bis einschließlich der ersten Reinigungs- und Prüfoffnung (Spülschluss) auf dem Grundstück. Der Anschlusskanal hat die Funktion die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage zu verbinden. Er ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, sondern steht im Eigentum des Anschlussnehmers.

- 9a. Herstellung
Herstellung ist die erstmalige Herstellung des Anschlusskanals.
- 9b. Sanierung
Unter Sanierung sind alle Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung von vorhandenen Entwässerungssystemen zu verstehen. Hierzu gehören die Reparatur, die Renovierung und die Erneuerung des Anschlusskanals.
- 9c. Unterhaltung
Unter Unterhaltung eines Anschlusskanals versteht man alle Erhaltungsmaßnahmen im Sinne vorsorgender Instandhaltung oder schadensverursachter Instandsetzung der jeweiligen Schadstelle. Zur Unterhaltung gehören die Reparatur, die Renovierung, die Reinigung und die optische Inspektion des Anschlusskanals.
- 9d. Reparatur
Unter Reparatur sind alle Maßnahmen zur Behebung örtlich begrenzter Schäden am Anschlusskanal zu verstehen.
- 9e. Renovierung
Unter Renovierung sind Maßnahmen zur Verbesserung der aktuellen Funktionsfähigkeit von Anschlusskanälen unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung ihrer ursprünglichen Substanz zu verstehen.
- 9f. Reinigung
Unter der Reinigung eines Anschlusskanals versteht man die Entfernung von Hindernissen oder Ablagerungen zur Herstellung der Funktionsfähigkeit des Anschlusskanals oder im Bereich von Druckentwässerungssystemen die Spülung des Anschlusskanals.
- 9g. Optische Inspektion
Die optische Inspektion ist die Befahrung eines Anschlusskanals mittels Kamera. Sie dient zur Feststellung des baulichen Zustandes, Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sowie gegebenenfalls zur Festlegung von Sanierungsmaßnahmen.
- 9h. Dichtheitsprüfung
Unter der Dichtheitsprüfung versteht man die Prüfung des Anschlusskanals gemäß § 61 a LWG.
- 9i. Veränderung
Eine Veränderung ist gegeben, wenn Lage, Art und/oder Dimensionierung des Anschlusskanals oder der Werkstoff geändert oder die Rohre an die technischen Gegebenheiten angepasst werden.
- 9j. Erneuerung
Die Erneuerung ist die erneute Herstellung eines Anschlusskanals.

Fortsetzung von Seite 4

- 9k. Außerbetriebnahme eines Anschlusskanals
Unter Außerbetriebnahme eines Anschlusskanals ist die Abbindung des Anschlusskanals am Anschlusspunkt des öffentlichen Kanals zu verstehen, wodurch die Einstellung der Abwasserbeseitigung bewirkt wird.
- 9l. Beseitigung
Eine Beseitigung ist die Entfernung des Anschlusskanals durch Ausbau der Rohrmaterialien inkl. des Schachtbauwerkes oder die Verfüllung (ab DN 250) der Rohrleitung und des Schachtes mit fließfähigem Dämmmaterial und Entfernung des Schachtobertheiles bis 1m unter der Geländeoberkante.
- 10. Grundstücksentwässerungsanlagen
Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen, Druckluftstationen, sofern sie für die Entwässerung des Grundstückes erforderlich sind, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobenahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (= unzugänglich auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegte Leitungen).
- 11. Rückstauenebene
Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante (Fahrbahn einschließlich Gehwege, Seitenstreifen usw.) vor dem anzuschließenden Grundstück. In besonderen Fällen kann die Rückstauenebene von der Stadt davon abweichend festgelegt werden.
- 12. Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt erstreckt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
- 13. Einleiter
Einleiter sind diejenigen, die ihr Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelassen lassen.
- 14. Abwasserteilstrom
Der Abwasserteilstrom ist das Abwasser, das in den einzelnen Produktionsbereichen, Teilen dieser Produktionsbereiche und auch bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.
- 15. Anschlussnehmer
Anschlussnehmer sind natürliche und juristische Personen die Eigentümer eines Grundstückes sind vor dem eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage liegt und an die

gemäß § 3 (3) angeschlossen werden kann.

Dem Eigentümer sind gleichgestellt die Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber und Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Ebenfalls gleichgestellt sind Eigentümer von Grundstücken, von denen die Abwasserbeseitigung nur mittels abflussloser Grube oder mittels Kleinkläranlage für die Schlamment-sorgung erfolgen kann. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die in § 2 Pkt. 15 aufgeführten Anschlussnehmer sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihr die Anschlusspflicht auslösendes Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und diese Anlage zu benutzen (Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. Anschluss- und Benutzungspflicht). Im Rahmen der Benutzungspflicht ist sämtliches Abwasser des Grundstückes nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuzuleiten. Der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflicht tritt ein, sobald auf dem Grundstück Abwasser anfällt, unabhängig davon, ob das Grundstück bebaut ist oder nicht.
- (3) Die Berechtigung und Verpflichtung zur Nutzung der öffentlichen Kanalisation liegen nur vor, wenn das Grundstück an eine Straße (zu Straßen gehören auch Wege oder Plätze) grenzt, in der eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, oder das Grundstück durch einen Zugang oder eine Zufahrt mit der Straße verbunden ist, oder ein dingliches oder durch Baulast abgesichertes Leitungsrecht bis zur Straße besteht.
- (4) Die Stadt kann bei einem Grundstück den Anschluss an die öffentliche Kanalisation versagen, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.
- (6) Niederschlagswasser, das auf unbefestigten Flächen anfällt, ist auf Verlangen der Stadt und nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung anzuschließen, wenn der Anschluss und die Benutzung im Interesse der Gesundheit, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist. Den erforderlichen Zeitpunkt bestimmt die Stadt.
- (7) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich gemäß Abs. 3 hergestellt, so ist das Grund-

stück innerhalb von drei Monaten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Hierzu erfolgt eine schriftliche Aufforderung durch die Stadt.

(8) Wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage es erforderlich machen, kann die Stadt die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder des Anschlusskanals verlangen.

(9) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet fehlende Reinigungs- bzw. Prüföffnungen oder Reinigungs- bzw. Prüfschächte gemäß den Vorgaben der Stadt in den Anschlusskanal einzubauen.

(10) Die Anschluss- und Benutzungspflicht besteht auch, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung der Abwässer besteht und die Ableitung nur mit einer Hebeanlage als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgen kann

(11) Werden an Straßen, Wegen oder Plätzen, die noch nicht mit einer öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so kann die Stadt verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage für den späteren Anschluss vorbereitet wird; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(12) Der Anschlussnehmer hat der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen der Anschlusspflicht nach Abs. 2 entfallen.

(13) Abwassereinläufe (Ablaufstellen), die unterhalb der Rückstauenebene liegen, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert werden. Für Schäden, die durch Rückstau aus der Abwasseranlage entstehen, haftet die Stadt nicht.

(14) Es besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser in Gebieten von Bebauungsplänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen, soweit eine Niederschlagswasserbeseitigung auf privaten Grundstücken festgesetzt ist.

(15) Niederschlagswasser von Grundstücken, auf denen eine erlaubte ortsnahere Niederschlagswasserbeseitigung durchgeführt wird, darf nachträglich nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Dies gilt auch für Notüberläufe von Niederschlagswassernutzungsanlagen und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

(16) Wird bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder bis zur Errichtung einer Kleinkläranlage eine abflusslose Grube genehmigt und betrieben, ist der Nachweis der Wasserdichtheit vor Inbetriebnahme der Grube bei der Stadt vorzulegen. Für vorhandene abflusslose Gruben ist der Dichtheitsnachweis der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Bei Unregelmäßigkeiten bei den Entleerungen oder anderen Gegebenheiten oder Vorfällen, die Zweifel an der Dichtheit der Grube hervorrufen, kann die Stadt eine Dichtheitsprüfung zu Lasten des Grundstückseigentümers durchführen oder durchführen lassen. Entleerung und Abfuhr der Inhaltsstoffe der abflusslosen Gruben wie auch die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen unterliegen den

Fortsetzung von Seite 5

Anforderungen der Satzung über die Entsorgung von Behelfsentwässerungsanlagen in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Entsorgungssatzung).

§ 4 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Stadt kann auf Antrag von der Anschluss- und Benutzungspflicht befreien, wenn ein Anschluss
- nur durch außergewöhnliche technische oder betriebliche Maßnahmen und/oder
 - durch unverhältnismäßige Aufwendungen möglich und deshalb unzumutbar ist.

Die Befreiung muss im Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere wasserwirtschaftlich, unbedenklich sein. Alle Voraussetzungen, insbesondere die wasserrechtliche Unbedenklichkeit, müssen durch den Antragssteller nachgewiesen werden.

Der Antrag muss durch den Anschlussnehmer innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden.

(2) Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann auf bestimmte Zeit und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.

(3) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

(4) Für Niederschlagswasser gelten Absatz 1 bis 3 auch bei Beseitigung auf dem Grundstück oder durch Einleitung in ein Gewässer

- wenn und soweit dies der Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zulässt sowie deren Finanzierung bzw. Kostendeckung unbedenklich ist und
- wenn nachbarliche, baurechtliche, wasserwirtschaftliche und sonstige öffentliche Belange und Bestimmungen dem nicht entgegenstehen und
- wenn der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit vorliegt oder von der Stadt im Rahmen von Planungsvorhaben erbracht wurde und die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist.

Bei bestehender Bebauung ist die private Niederschlagswasserleitung dauerhaft zu trennen und zu verschließen. Eine diesbezügliche Kontrolle führt die Stadt bei offener Baugrube durch. Der Anschlussnehmer hat dies 3 Tage vorher mitzuteilen.

In reinen Wohngebieten kann Niederschlagswasser von Flächen bis zu 20 m² je Grundstück ohne Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht großflächig auf dem Grundstück versickert werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung nachbarlicher Belange und unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen möglich ist.

§ 5 Einleitungsregelungen

(1) Zur Sicherstellung der ordnungs- und satzungsgemäßen Abwasserbeseitigung hat der Anschlussnehmer spätestens

- 6 Wochen vor
 - der erstmaligen Einleitung von Abwasser eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage,
 - der Herstellung eines Anschlusskanals an die öffentliche Abwasseranlage,

- der Veränderung, Außerbetriebnahme oder Beseitigung eines Anschlusskanals,
- dem Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage an einen vorhandenen Anschlusskanal,
- dem Einbau einer Abscheideranlage,
- einer Erweiterung oder Änderungen, die eine Verlegung von Grundleitungen erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen,
- wesentlichen Änderungen der Abwasserart, Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung
- der Errichtung einer abflusslosen Grube
- 2 Wochen vor
 - der Einleitung von Abwasser aus fliegenden Bauten (z.B. Toilettenwagen, Kirmeswagen, Imbisswagen, Baustellencontainern)

bei der Stadt eine Anschlussgenehmigung/Einleitungsgenehmigung unter Vorlage prüffähiger Entwässerungszeichnungen in 2-facher Ausfertigung gemäß den "Vorgaben des Stadtentwässerungsbetriebes zum Anschlussantrag" für jedes Haus bzw. Grundstück einzuholen.

(2) Soll Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder sonstiges, nicht häusliches Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist dem Antrag eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses, bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt, sowie eine Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und -menge mit Angabe der Spitzenbelastung beizufügen. Die Stadt kann je nach Lage des Einzelfalls weitere Angaben zur Prüfung des Antrags verlangen.

(3) Ist der Anschlussnehmer oder sonstiger Antragsteller nicht der Grundstückseigentümer, so ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

(4) Vor Erteilung der Genehmigung darf niemand Arbeiten am Anschlusskanal vornehmen oder Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(5) Das Einleiten von Abwässern aus der Fassadenreinigung/-behandlung und die anfallende Abwassereinleitung die beim Entfernen von Graffiti entstehen sind vor Beginn der Arbeiten anzuzugeben.

§ 6 Anschlusskanal, Art der Anschlüsse

(1) Das angeschlossene Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschlusskanal an den Mischwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage, in Gebieten mit Trennverfahren je einen entsprechenden Anschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser und in Gebieten mit Druckentwässerungssystem einen Anschlusskanal an das Druckentwässerungssystem aufweisen.

Bei Anschlüssen an eine öffentliche Versickerungsanlage hat der Anschluss in der Regel oberirdisch entsprechend den Vorgaben der Stadt zu erfolgen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, kann die Stadt fordern, dass Gebäude auf den einzelnen Grundstücken separat und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen sind.

Dies gilt entsprechend für mehrere Gebäude auf einem Grundstück.

(3) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung mittels eines Druckentwässerungssystems durch, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine für die Druckentwässerung ausreichend bemessene Pumpstation sowie den dazugehörigen Anschlusskanal als Druckrohrleitung bis zum Schieber der öffentlichen Druckrohrleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Pumpstation und der Druckleitung trifft die Stadt, wobei Wünsche des Anschlussnehmers nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Pumpstation, insbesondere der Druckpumpe, entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt vor Inbetriebnahme der Pumpstation vorzulegen. Bei einem Wechsel des Fachunternehmers hat der Anschlussnehmer den neuen Wartungsvertrag der Stadt ebenfalls unverzüglich unaufgefordert vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung durch die Stadt vorzulegen.

Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Die Stadt kann in Ausnahmefällen (z. B. bei Kleinsiedlungsbauvorhaben, bei Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder bei Garagenhöfen) gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal erhalten, wenn die Herstellung von Einzelanschlüssen auf Grund schwieriger örtlicher Verhältnisse aus Kostengründen als unverhältnismäßig erscheint. Durch Gebäudeabschlusswände voneinander getrennte Hauseinheiten sollen nach Möglichkeit einzeln in den gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden.

(5) Zum Bau eines Anschlusskanals oder eines gemeinsamen Anschlusskanals für mehrere Grundstücke müssen vom Anschlussnehmer die Eigentums-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte, soweit solche erforderlich sind, für die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung des Anschlusskanals durch Eintragung einer Baulast und einer Grunddienstbarkeit auf allen betroffenen Grundstücken gesichert werden und im Zuge des Antrages zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nachgewiesen werden.

(6) Die Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Anschlusskanals einschließlich Anordnung des Reinigungs- bzw. Prüfschachtes oder der Reinigungs- bzw. Prüföffnung sowie die Zahl der Anschlusskanäle bedürfen zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage der Genehmigung durch die Stadt.

Reinigungs- bzw. Prüföffnungen oder Reinigungs- bzw. Prüfschächte sollen unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße liegen.

Reinigungs- bzw. Prüföffnungen oder Reinigungs- bzw. Prüfschächte in Gebäuden müssen so angeordnet werden, dass sie in einem unbewohnten, stets zugänglichen Raum liegen.

Bei Druckentwässerungssystemen im Sinne der Ziffer 7 des § 2 dieser Satzung bestimmt die Stadt die technischen Anforderungen, denen pri-

Fortsetzung von Seite 6

vate Pumpstationen und private Druckluftstationen zu entsprechen haben und legt fest, welche Teile des Druckentwässerungssystems der öffentlichen Abwasseranlage bzw. den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zuzuordnen sind.

(7) Dem Anschlussnehmer obliegt

- die Herstellung des Anschlusskanals,
- die Sanierung des Anschlusskanals,
- die Unterhaltung des Anschlusskanals,
- die Dichtheitsprüfung des Anschlusskanals,
- die von ihm gewünschte Veränderung des Anschlusskanals,
- die Beseitigung des Anschlusskanals und
- die Außerbetriebnahme des Anschlusskanals an einem nicht begehbaren Profil (H < 1,20 m) der öffentlichen Abwasseranlage.

Die vorgenannten Maßnahmen haben gemäß den Vorschriften der §§ 6a bis 6d dieser Satzung zu erfolgen.

Die Stadt führt

- die Veränderung des Anschlusskanals auf Veranlassung der Stadt und
- die Außerbetriebnahme des Anschlusskanals an einem begehbaren Profil (H ≥ 1,20 m) der öffentlichen Abwasseranlage

selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen aus. Insoweit ist der Anschlussnehmer zu Maßnahmen nicht berechtigt.

Die Stadt hat unbeschadet der Pflichten des Anschlussnehmers das Recht, die Reinigung oder die optische Inspektion eines Anschlusskanals im Bedarfsfall selbst durchzuführen oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchführen zu lassen.

(8) Wird der Anschlusskanal nicht mehr genutzt, so hat der Anschlussnehmer ihn außer Betrieb nehmen oder beseitigen zu lassen.

§ 6a Verfahrensweise für Maßnahmen am Anschlusskanal

(1) Für die Herstellung, Veränderung, Außerbetriebnahme oder Beseitigung eines Anschlusskanals ist eine Genehmigung nach § 5 einzuholen. Sind Sanierungsmaßnahmen am Anschlusskanal erforderlich ist vor Beginn der Arbeiten die schriftliche Zustimmung der Stadt einzuholen. Die Stadt kann den Anschlussnehmer unter Fristsetzung zu den notwendigen Maßnahmen auffordern.

Anschlusskanäle sind zu sanieren wenn sie schadhaft oder undicht sind oder wenn die ordnungsgemäße und ungehinderte Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers sonst nicht mehr gewährleistet ist (z.B. reduzierte lichte Weite, abgesackte Leitungsbereiche, Kontergefälle).

Anschlusskanäle können mittels Liner renoviert werden, wenn Art und Umfang der Schäden dies zulassen und die hydraulische Leistungsfähigkeit der Leitung ausreicht.

Dem Einbau einzelner Teilstücke eines Liners (z.B. Kurzliner oder Partliner) im Anschlusskanal kann grundsätzlich zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugestimmt werden.

Für die vorgenannten Arbeiten an Anschlusskanälen hat der Anschlussnehmer ein von der Stadt zugelassenes Unternehmen zu beauftragen. Ein Verzeichnis der zugelassenen Unternehmen übersendet die Stadt dem Anschlussnehmer mit der

Genehmigung nach § 5 oder der Zustimmung nach § 6a dieser Satzung.

(2) Das beauftragte Unternehmen teilt der Stadt frühzeitig, jedoch spätestens zwei Tage vor Arbeitsaufnahme, den Arbeitsbeginn mit. Die Stadt nimmt den Anschluss des Anschlusskanals an die öffentliche Abwasseranlage und je nach Erfordernis den weiteren Leitungsverlauf ab und erstellt hierfür eine Abnahmebescheinigung.

(3) Den Abschluss der Arbeiten hat das Unternehmen dem Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen. Nach Beendigung der Bauarbeiten bescheinigt das Unternehmen dem Anschlussnehmer und der Stadt die ordnungsgemäß durchgeführte Maßnahme am Anschlusskanal unter Verwendung eines von der Stadt hierfür in den jeweiligen Zulassungsbedingungen vorgeschriebenen Musters.

(4) Der Anschlussnehmer soll nach Herstellung, Veränderung oder Sanierung (einschließlich Erneuerung) den Anschlusskanal mittels optischer Inspektion untersuchen lassen und den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Kanalisation auf einem Datenträger (z.B. CD/DVD) dokumentieren.

Eine Kopie des Datenträgers ist der Stadt zur Dokumentation des Leitungsverlaufes im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung zu stellen.

§ 6b Zulassung der Unternehmen

(1) Arbeiten an Anschlusskanälen im Sinne des § 6a dieser Satzung dürfen nur durch von der Stadt hierfür zugelassene Unternehmen ausgeführt werden.

(2) Zugelassen werden können nur solche Unternehmen, die die Zulassung beantragt und die Zulassungsbestimmungen erfüllt haben. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit erteilt oder auf Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmen.

(3) Für die Zulassung der Unternehmen und die Arbeiten an Anschlusskanälen nach § 6a dieser Satzung gelten die jeweiligen von der Stadt erlassenen Zulassungsbedingungen.

§ 6c Haftung des Anschlussnehmers

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm nach § 6 Abs. 7 obliegenden Maßnahmen einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der ihm nach § 6 Abs. 7 obliegenden Maßnahmen zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussnehmers besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmens.

(2) Eine Haftung des Anschlussnehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlussnehmer zu führen.

§ 6d Kosten für die Anschlusskanäle

(1) Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für

- Herstellung des Anschlusskanals,

- Sanierung des Anschlusskanals,
- Unterhaltung des Anschlusskanals,
- die Dichtheitsprüfung des Anschlusskanals
- die von ihm gewünschte Veränderung des Anschlusskanals,
- die Beseitigung des Anschlusskanals und
- die Außerbetriebnahme des Anschlusskanals an einem nicht begehbaren Profil der öffentlichen Abwasseranlage.

(2) Die Stadt trägt die Kosten für

- die von ihr veranlasste Veränderung und
- die Außerbetriebnahme des Anschlusskanals an einem begehbaren Profil der öffentlichen Abwasseranlage.

(3) Bei besonderen Umständen im öffentlichen Straßenraum (wie z.B. die Gefahr einer Hohlraum- bildung) oder bei Gefahr im Verzug, kann die Stadt die Arbeiten am Anschlusskanal selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen. Die entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer nach Maßgabe der Kostensatzsatzung.

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Die Stadt macht die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig, wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert.

Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z. B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlussnehmer entsorgt werden.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährdet oder
2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Stadt als Gewässereinleiter nicht vereinbar ist oder
4. die Abwasserreinigung oder die Schlammbehandlung oder -entsorgung erschwert oder
5. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.

(3) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind, insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen und Verstopfungen führen können, z. B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur,
 - Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies,
 - Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nass-

Fortsetzung von Seite 7

- müllpressen,
– Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
– Schlamm
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen.
3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflusshindernissen führen.
4. nicht desinfizierte Abwässer und sonstige Stoffe aus Sonderisolerstationen oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten.
Dies sind z.B. Ausscheidungen, die Erreger von hämorrhagischen Fiebrern, der Cholera oder sonstiger hochinfektiöser Erkrankung enthalten.
5. Abwässer aus Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) durchgeführt werden, soweit sie gemäß der Gentechniksicherheitsverordnung (GenTSV) nicht unschädlich gemacht worden sind.
6. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Depo- nien, soweit sie unbehandelt sind, bzw. nicht den wasserrechtlichen Anforderungen sowie den Grenzwerten nach Abs. 4 entsprechen.
7. Abwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird; hierzu zählt auch Kühlwasser, aus- genommen geringfügige Mengen.
8. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Über- laufleitungen von Heizungsanlagen, aus- genommen geringfügige Mengen.
9. nicht neutralisiertes Kondensat aus Brenn- wertkesseln mit einer Feuerungsleistung über 200 kW sowie nicht neutralisiertes Kondensat bei Verwendung von nicht schwe- felarmen Heizöl, (gemäß DIN 51603-1).
10. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfä- rung im Klärwerk nicht gewährleistet ist und Abwasser, das nach dem Klärprozess die optischen Eigenschaften des Abwassers nachhaltig verändert, (z.B. Schaumbildung).
11. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlen- dioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt, so- weit die Grenzwerte nach Abs. 4 nicht ein- gehalten werden.
12. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind. Dies können z. B. sein
– Säuren und Laugen,
– Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
– Blut, Molke,
– Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
– Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmi- tel, die die Ölabscheidung verhindern,
– Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B.
- von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
– Karbide, die Acetylen bilden,
– spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, die anaerobe Verhält- nisse in der Kanalisation eintreten lassen,
– radioaktive Stoffe.
Grenzwerte nach Abs. 4 werden berücksich- tigt.
13. Problemstoffe und Problemchemikalien ent- haltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflan- zenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmit- teln, soweit die Grenzwerte oder/und Anfor- derungen nach Abs. 4 überschritten werden.
14. Abwasser, das in der Abwasseranlage un- gewöhnlich belästigende Gerüche auftreten lässt.
15. Abwässer, die eine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes (TTC-Test Hemmung) des zugehörigen Klärwerkes bewirken.
- (4) Bei Einleitungen von gewerblichen, industriellen und ähnlichen Abwässern sind für die Beschaf- fenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers folgende Grenzwerte oder/und Anforderungen, mit den dazugehörigen Analyseverfahren der Anlage 1 (Seite 26 in dieser Ausgabe) dieser Abwassersat- zung, einzuhalten:
- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Grenzwerte, die am Übergabeschacht (Prüf- schacht im Anschlusskanal) zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind: | |
| 1.1 Temperatur | 33 ° Celsius |
| 1.2 pH-Wert | 6,5-10,0 |
| 1.3 Absetzbare Stoffe
(nach 1/2 Std. Absetzzeit) | 10 ml/l |
| 1.4 CSB/BSB5
wenn CSB | i. V. ≤ 2.0
> 600 mg/l |
| 1.5 biologischer-Abbau
nach 24 Stunden | mind. 75 % |
| 1.6 Kohlenwasserstoffe* | 20 mg/l |
| 1.7 Schwerflüchtige
lipophile Stoffe* | 250 mg/l |
| 1.8 Wasserdampflichtige Phenole
(halogenfrei) | 20 mg/l |
| 1.9 Fluorid | 50 mg/l |
| 1.10 Sulfid | 1 mg/l |
| 1.11 Nitrit-Stickstoff | 10 mg/l |
| 1.12 Sulfat | 600 mg/l |
| 1.13 Ammonium (NH ₄) - u.
Ammoniak (NH ₃) - Stickstoff | 80 mg/ |
| 1.14 org. gebundener Stickstoff | 80 mg/l |
| 1.15 Nitrifikationshemmung** | < 20% |
| 1.16 Phosphor | 50 mg/l |
| 1.17 AOX | 1 mg/l |
| 1.18 Cyanid, leicht freisetzbar | 1 mg/l |
- * Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Schutzziele nach Abs. 2 Nr. 1-5 nicht gefährdet sind und der Anschlussnehmer nachweist, dass die Abscheideranlage bauartzugelassen, normgerecht dimensioniert, ordnungsgemäß be- trieben und sachgerecht gewartet wird.
** Dieser Grenzwert gilt im Verdünnungsverhält- nis des max. Indirekteinleiterabflusses zum zuge- hörigen Kläranlagentrockenwetterabfluss.
2. Anforderungen, die im Abwasserteilstrom und am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschluss- kanal) zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhal- ten sind:
- Wasserrechtliche Anforderungen an Abwässer,
- die in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, gelten als Anforderungen im Sinne dieser Satzung.
- Bestehen Anforderungen nach Wasserrecht und der Abwassersatzung am Übergabeschacht, gel- ten die strengeren Anforderungen.
- Sofern durch Schadstoffe Gefahren nach Abs. 2 Nr. 1-5 auftreten können, legt die Stadt im Einzel- fall - unabhängig von der Regelung in Satz 1 - die notwendigen Anforderungen fest.
- (5) Im Einzelfall kann die Stadt eine Ausnahme von den Einleitungsbegrenzungen der Abs. 3 und 4 unter Bedingungen und Auflagen zulassen, sofern die in Abs. 2 aufgeführten Schutzgüter nicht gefährdet werden.
Der Anschlussnehmer hat hierzu im Rahmen eines Antragsverfahrens die Unbedenklichkeit gegenüber den Bestimmungen des Abs 2 Nr. 1-5 dieser Abwassereinleitung nachzuweisen. Die Stadt kann dazu die Vorlage eines abwassertech- nischen Gutachtens verlangen.
- (6) Die als Konzentration festgelegten Grenzwerte in Abs. 4 dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.
- (7) Industrielle und gewerbliche Einleiter haben durch regelmäßige, geeignete Selbstüberwa- chung die Einhaltung der Grenzwerte nach Abs. 4 zu überprüfen. Dabei sind die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Un- tersuchungsmethoden anzuwenden. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichun- gen von diesen Untersuchungsmethoden vor- schreiben oder zulassen.
Die Untersuchungsmethoden werden nach der Entwicklung der Analysentechnik fortgeschrieben und im Amtsblatt der Stadt veröffentlicht.
Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind min- destens 3 Jahre aufzubewahren. Die Stadt kann im Einzelfall längere Aufbewahrungsfristen ver- langen.
- (8) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage oder zur Einhaltung der wasserrechtlichen Genehmigung der Stadt als Gewässereinleiter oder zur ordnungsgemäßen Klärschlammensor- gung können für die einzuleitenden Abwasserin- haltsstoffe neben den Grenzwerten auch Fracht- begrenzungen festgelegt werden. Bei nennens- werten Frachten bzw. Frachterhöhungen hat der Einleiter die Stadt davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (9) Die Einleitung von gefährlichen Stoffen, insbe- sondere der Stoffe, die in der Gewässerqualitäts- verordnung vom 01.06.2001 und im Anhang X der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt (siehe Anlage 2) sind und die wegen ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit und Anreicherungs-fähigkeit im ökologischen System ausgewählt worden sind, ist der Stadt anzuzei- gen.
- (10) Die Einleitung von Grundwasser, Drainage- wasser oder Drängewasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können nach den näheren Bestim- mungen dieser Satzung und unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen zur Wasserhal- tung bei Baumaßnahmen - wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser rechtlich und tat- sächlich nicht möglich ist - auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers von der Stadt erlaubt wer- den. Die Erlaubnis erfolgt befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

(11) Der Einleiter hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage mit möglichen Auswirkungen auf die Abwasserqualität entstehen (wie z.B. Betriebsstörungen, Leckagen, Unfälle u.s.w.)
2. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers wesentlich verändern können, auftreten.

§ 8 Abscheideranlagen

(1) Der Anschlussnehmer, auf dessen Grundstück Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstigen Leichtflüssigkeiten oder Fetten aus betrieblicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung anfallen oder derartige Stoffe vorgehalten werden, hat nach Anweisung der Stadt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheideranlage). Art und Einbaustelle dieser Vorrichtung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.
Vor Inbetriebnahme ist die Abscheideranlage von der Stadt kontrollieren zu lassen.

(2) Die Abscheideranlage und ihr Betrieb müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese werden im Regelfall durch die entsprechenden DIN-/ EN-Normen vorgegeben. Nach § 7 können im Einzelfall darüber hinausgehende weitere Anforderungen an den Bau von Abscheideranlagen gestellt werden. Der Einsatz biologisch aktiver Mittel im Abscheidesystem ist nicht zulässig.

(3) Das entnommene Abscheidegut darf nicht eigenmächtig, weder an der Abscheideranlage noch an einer anderen Stelle, der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.

Bei den von der Stadt entleerten Abscheideranlagen erwirbt die Stadt das Eigentum an dem Abscheidegut. Die dort enthaltenden Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Die Abscheideranlagen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik bzw. DIN-/EN-Normen zu entleeren. Machen besondere Umstände (z. B. eine vorzeitige Füllung des Abscheiders) eine außerordentliche Entleerung und Reinigung erforderlich, so hat der Anschlussnehmer dies sofort zu veranlassen. Er haftet für jeden Schaden, der durch eine nicht rechtzeitige Entleerung entsteht. Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider zu entleeren, wenn die Notwendigkeit für eine Entleerung vorliegt und der Anschlussnehmer diese Entleerung unterlässt. Die ordnungsgemäße Entleerung ist der Stadt innerhalb von 4 Wochen aufzufordern nachzuweisen.

(5) Anschlussnehmer mit Leichtflüssigkeitsabscheidern, die durch sachkundige Personen eine Eigenkontrolle durchführen, haben ein Betriebstagebuch zu führen und dieses auf Verlangen der Stadt vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Abscheideranlage und das Betriebstagebuch zu kontrollieren.

(6) Der Anschlussnehmer hat der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
– wenn Abscheideranlagen nicht mehr benötigt werden,
– wenn Abscheideranlagen zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen oder
– wenn im Rahmen der wiederkehrenden Funktions- und Dichtheitsprüfungen Mängel festgestellt worden sind.

§ 9 Einleiterüberwachung

(1) Bei gewerblicher und industrieller Nutzung eines Grundstücks kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Anschlussnehmers

1. zur Messung und zur Registrierung der Abwassermengen und der Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden.
2. an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben und Einrichtungen zur Aufnahme von Messgeräten eingebaut oder verändert werden.

Dies gilt auch für andere Grundstücke mit Abwässern, die - gleich oder ähnlich den Abwässern aus gewerblichen oder industriellen Betrieben - in besonderem Maße geeignet sind, Gefahren, Beeinträchtigungen oder Erschwerungen der in § 7 Abs. 2 genannten Art hervorzurufen.

(2) Die Stadt kann im Rahmen der Einleiterüberwachung eigenständig auf dem Grundstück Messungen durchführen und Untersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt Proben zu entnehmen

1. aus den Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Prüfschächten im Anschlusskanal und an Abwasservorbehandlungsanlagen,
2. aus den sonstigen Abwasseranlagen,
3. von den zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) anzuliefernden Abwässern, insbesondere Klärschlamm aus Behelfsentwässerungsanlagen und Abscheidegut nach § 8 dieser Satzung oder
4. an anderer geeigneter Stelle, sofern dies zur Beurteilung der Abwasserinhaltsstoffe erforderlich ist.

(3) Die analytischen Untersuchungen der Abwässer im Hinblick auf die Benutzungsbedingungen nach § 7 werden nach den in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Untersuchungsmethoden durchgeführt. Abweichungen hiervon werden entsprechend § 7 Abs. 7 Satz 3 behandelt.

(4) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussnehmer einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt kann im Rahmen der Einleiterüberwachung Unterlagen und Angaben verlangen, insbesondere wenn dies erforderlich ist
– für die Erfassung und regelmäßige Überwachung sowie Bewertung von Abwassereinleitungen oder/und
– zur wirkungsvollen Schadensbegrenzung oder -vermeidung bei möglichen, die Abwasserbeseitigung berührenden Störungen.

§ 10 Auskunftspflicht und Zutritt

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt alle zum Vollzug der Satzung sowie zur Errechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gleiches gilt für die Eigentümer oder Betreiber von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

(2) Die Stadt bzw. von ihr Beauftragte sind jederzeit berechtigt, das Grundstück und alle Anlagenteile auf dem Grundstück ungehindert zu betreten, um die Grundstücksentwässerung in Verbindung mit dem Vollzug der Satzung zu überprüfen. Hierzu gehört auch das Mitbringen der notwendigen Maschinen und Geräte.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Reinigungs- und Prüföffnungen, Reinigungs- und Prüfschächte, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse, Absperrvorrichtungen, abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen, müssen stets zugänglich, im Falle der Grundleitungen prüfbar sein.

(3) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht der Stadt auszuweisen.

§ 11 Besondere Anordnungen und Befreiungen

(1) Die Stadt kann über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwenden, durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Sie kann von den Vorschriften dieser Satzung abweichen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder/und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 12 Beiträge und Gebühren

Ergänzend zu dieser Satzung gelten die:

- a) Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf,
- b) Satzung über Anschlussbeiträge für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage der Landeshauptstadt Düsseldorf,
- c) Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf,
- d) Entgeltordnung für die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der Fettabscheideranlagen zum Schutz der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Düsseldorf,
- e) Richtlinien über die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Chemisch-biologischen Labortoren der Landeshauptstadt Düsseldorf,
- f) Satzung über die Entsorgung von Behelfsentwässerungsanlagen in der Landeshauptstadt Düsseldorf,
- g) Satzung über Kostenersatz für Arbeiten an Anschlusskanälen der Landeshauptstadt Düsseldorf.

§ 13 Haftung

(1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z. B. bei Reinigungsleistungen im Straßenkanal) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderungen der Kanalbenutzungsgebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

Fortsetzung von Seite 9

(2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder/und eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(3) Der Anschlussnehmer oder der Verursacher hat anfallende Kosten zu erstatten, die

- zur Verhinderung des Einleitens bzw. Eindringens von Abwasser, das nach § 7 Abs. 3 Nr. 1-15 ausgeschlossen ist bzw. die Grenzwerte nach § 7 Abs. 4 nicht einhält, in die öffentliche Abwasseranlage,
- bei einer unzulässigen Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage, bei der für die Stadt die Besorgnis besteht, dass eine Störung, Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten kann bzw. eintritt,
- bei einer unzulässigen Einleitung und dem damit verbundenen erhöhten betrieblichen Aufwand bei der Abwasserbeseitigung entstehen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) entgegen § 3 Abs. 15 dieser Satzung Niederschlagswasser von Grundstücken, auf denen eine örtliche Niederschlagswasserbeseitigung durchgeführt wird, nachträglich ohne Zustimmung der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- 2) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung keine Anschlussgenehmigung/Einleitungsgenehmigung unter Vorlage von prüffähigen Entwässerungszeichnungen bei der Stadt einholt,
- 3) entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung vor Erteilung der Genehmigung Arbeiten am Anschlusskanal durchführt oder Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- 4) entgegen § 5 Abs. 5 dieser Satzung das Einleiten von Abwässern aus der Fassadenreinigung/-behandlung vor Beginn der Arbeiten nicht anzeigt,
- 5) entgegen § 6 Abs. 8 dieser Satzung nicht den Anschlusskanal außer Betrieb nimmt oder beseitigt, wenn der Anschlusska-

nal nicht mehr genutzt wird,

- 6) entgegen § 6a bis 6d dieser Satzung den Anschlusskanal ohne Genehmigung oder Zustimmung der Stadt oder nicht durch von der Stadt besonders zugelassene Unternehmen herstellen, sanieren, außer Betrieb nehmen oder beseitigen lässt,
- 7) als Unternehmen entgegen § 6 b Abs. 1 dieser Satzung Arbeiten an Anschlusskanälen ohne die Zulassung der Stadt durchführt,
- 8) entgegen § 7 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, die von der Einleitung ausgeschlossen sind,
- 9) entgegen § 7 Abs. 8 dieser Satzung bei nennenswerten Frachten die Stadt davon nicht schriftlich in Kenntnis setzt,
- 10) entgegen § 7 Abs. 10 dieser Satzung Grundwasser, Drainagewasser oder Drängewasser ohne die Genehmigung der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- 11) entgegen § 7 Abs. 11 dieser Satzung der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, wenn Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage mit möglichen Auswirkungen auf die Abwasserqualität entstehen,
- 12) entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung das Abscheidegut eigenmächtig aus der Abscheideranlage entnimmt und der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
- 13) entgegen § 8 Abs. 4 dieser Satzung die Nachweise zur ordnungsgemäßen Entleerung nicht der Stadt vorlegt,
- 14) entgegen § 8 Abs. 5 dieser Satzung kein Betriebstagebuch führt,
- 15) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt nicht alle zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilt,

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung mit Geldbußen bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 15 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die von der Stadt in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 16 Übergangsregelung

Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Verfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 30.03.2007.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15. Dezember 2011 beschlossene Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Manfred Abrahams
Stadtdirektor

Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2010 erfolgte im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 29.12.2011.

Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht können bis zur Veröffentlichung des nächsten

Jahresabschlusses montags bis freitags von 09.00 - 13.00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torbruch 31, 40627 Düsseldorf, eingesehen werden.

Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See
Klaus Schräpfer
Geschäftsführer

Satzung über eine Veränderungssperre

für ein Gebiet zwischen der Rotterdamer Straße, der südlichen Grenze des Nordparks, etwa der Erwin-von-Witzleben-Straße und der Hermann-Weill-Straße vom 21. Dezember 2011

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15.12.2011 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 19.01.2011 einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5280/22 gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Die Veränderungssperre erfasst ein Gebiet zwischen der Rotterdamer Straße, der südlichen Grenze des Nordparks, etwa der Erwin-von-Witzleben-Straße und der Hermann-Weill-Straße. Maßgebend ist der im Plan Nr. 5280/029 dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Düsseldorf als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Rechtsverbindlich-

keit des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15.12.2011 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Plan Nr. 5280/029 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Düsseldorf, 21. Dezember 2011
61/12-V-5280/029

In Vertretung des
Oberbürgermeisters

Manfred Abrahams
Stadtdirektor



(Stadtbezirk 1)

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15. Dezember 2011 auf Grund der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NW-) vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232) und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Februar 2000 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 13 vom 01. April 2000) zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2008 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 51/52 vom 27. Dezember 2008) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt erweitert:
11. Sammelbehälter 5.000 l.

2. § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11. erhält folgende Fassung:
11. für 5.000 l-Sammelbehälter 1.500 kg.

3. § 17 Abs. 5 wird wie folgt erweitert:
12. für Säcke für Restmüll und Leichtstoffverpackungen 20 kg.

4. § 20 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
In geschlossenen Räumen dürfen Sammelbehälter nur aufgestellt werden, wenn sich dort keine ungeschützten Hausanschluss- und Versorgungseinrichtungen befinden.

5. § 20 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Nach der Leerung sind die Sammelbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

6. § 21 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Für jeden Sammelbehälter mit 2.500 l, 4.500 l bzw. 5.000 l Inhalt muss eine Standfläche von 2,75 m x 4,00 m und ein Zufahrtsweg von mindestens 3,75 m Breite zur Verfügung stehen.

7. § 21 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Für den Transport von 2.500 l, 4.500 l bzw. 5.000 l-Sammelbehältern sind Bodenbeläge vorzusehen, die eine Achslast von 12 t aufnehmen können.

8. § 21 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich sind mindestens eine Durchfahrts Höhe von 4 m und ein äußerer Wendekreisdurchmesser von 15 m einzuhalten.

9. § 26 Abs. 1 Nr. 12. erhält folgende Fassung:

12. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 4 Sammelbehälter in geschlossenen Räumen aufstellt, in denen sich ungeschützte Hausanschluss- und Versorgungseinrichtungen befinden,

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15. Dezember 2011 beschlossene 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Februar 2000 (Düsseldorfer Amtsblatt

Nr. 13 vom 01. April 2000) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24. Februar 2000 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 13 vom 01. April 2000) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2011

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15. Dezember 2011 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2010 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 25. Dezember 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 entfällt.

2. § 3 Abs. 2 Satz 3 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung:

Bei Eis und Schneeglätte sind die Gehwege, Fußgängerstraßen und Straßen, bei denen kein oder kein getrenntes Gehweg vorhanden ist, in dem in Satz 1 genannten Umfang, die von den Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen auf den für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergängen und auf gefährlichen Stellen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

3. § 3 Abs. 2 Sätze 4, 5, 6, 7 und 8 werden zu den Sätzen 3, 4, 5, 6 und 7

4. § 6 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Meter Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung

1. nur der Fahrbahn maschinell/manuell (Reinigungspflichtige der Klasse B): 3,37 €,
2. selbstständige Gehwege, deren Breite 3,00 m nicht übersteigt (Reinigungspflichtige der Klasse G): 3,15 €,
3. von Straßen mit erhöhtem Reinigungsaufwand (Reinigungspflichtige der Klasse E): 11,93 €,
4. in allen übrigen Fällen (Reinigungspflichtige der Klasse C): 7,32 €.

5. an § 8 Abs. 2 werden als Sätze 3 und 4 angefügt:

Ist der Anspruch auf Gebührenminderung nicht ausgeschlossen, können die Gebührenpflichtigen die Erstattung von Reinigungsausfälle betreffenden Gebührenanteilen beantragen. Der Erstattungsantrag ist bis zum 31. März des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres schriftlich bei der Stadt, Umweltamt, zu stellen (Ausschlussfrist).

6. § 10 Abs. 1 Nr. 5. wird wie folgt geändert: entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die Gehwege, Fuß-

gängerstraßen und Straßen, bei denen kein oder kein getrennter Gehweg vorhanden ist, nicht in dem genannten Umfang von Schnee frei hält

„Satz 8“ durch „Satz 7“ ersetzt wird.

7. § 10 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 bzw. 9 werden derart geändert, dass die Angabe
 „Satz 3“ durch „Satz 2“,
 „Satz 6“ durch „Satz 5“,
 „Satz 7“ durch „Satz 6“ bzw.

Artikel II

Die Erläuterungen am Ende des in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf genannten Straßenreinigungsverzeichnisses erhalten die in Anlage 1 dargestellte Fassung.

Artikel III

Das in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf genannte Straßenreinigungsverzeichnis wird gemäß der als Anlage 2 beigefügten Tabelle geändert.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Anlage 1 zur 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Erläuterungen:

Reinigungsklasse/-verpflichteter:

- A = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für die Fahrbahn und den Gehweg.
- B = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für den Gehweg, maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn.
- C = in allen übrigen Fällen, z. B. maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
- D = Reinigungs- und Kostenpflicht des Wegeunterhaltungspflichtigen (Stadt) für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
- E = Abrechnungsgebiet mit erhöhtem Reinigungsaufwand. Maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und den Gehweg/die Gehwege.
- G = Reinigungspflicht der Stadt für den selbstständigen Gehweg.
- SG = Reinigungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke für den selbstständigen Gehweg.

Reinigungshäufigkeit:

- 0 = Bedarfsreinigung
- 1 = einmal wöchentlich
- 2 = zweimal wöchentlich
- 3 = dreimal wöchentlich
- 5 = fünfmal wöchentlich
- 7 = siebenmal wöchentlich
- 10 = zehnmal wöchentlich
- 12 = zwölfmal wöchentlich

„privat“ = benannte Straßen, welche in privatem Eigentum stehen und nicht der öffentlichen Reinigung unterliegen

„*“ = n. n. gewidmet

Anlage 2 zur 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Tabelle zur Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses zum 01.01.2012

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung* (*nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung) (Werte nach alter Systematik)	Reinigung ab 01.01.2012 (Werte nach neuer Systematik)
1036	Alte Insel	C2	privat
3447	Am Dominikanerkloster	–	E12
3478*	Am Kittelbach	–	B1
0712	Am Neuenhof (von: Am Mergelsberg bis: In der Flieth)	A1	A1
0712	Am Neuenhof (von: Hauptzug Hs.-Nrn. 3/9 bis: einschließlich Wendehammer)	A1	D1
3448	Am Schmiedekotten	–	privat
3459*	Berty-Albrecht-Park	–	C1
3547	Cloppenburger Weg (von: Am Röttchen bis: Wendehammer)	C1	C1
3547	Cloppenburger Weg (von: Wendehammer bis: Hs.-Nr. 50)	C1	A1
1588	Erfurter Weg	C1	B1
3446	Hannes-Esser-Platz	–	C1
1839	Hardter Höhenweg (von: Pfeifferstraße bis: vor Brücke)	D1	A1
1839	Hardter Höhenweg (von: Brücke bis: Rennbahnstraße)	D1	D0
2005	Im Lohauer Feld (von: Im Grund bis: Neusser Weg)	C1	C1
2005	Im Lohauer Feld (von: Neusser Weg bis: Henri-Dunant-Straße)	C1	A1
2043	Jakob-Kneip-Straße (Gehwege zu den Häusern 10 bis 162)	G8/SG8	G1
2109	Karl-Panzner-Weg	B1	A1

Fortsetzung von Seite 13

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung* (* nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung) (Werte nach alter Systematik)	Reinigung ab 01.01.2012 (Werte nach neuer Systematik)
2280	Lilienthalstraße (von: Heidestieg bis: Hülsestraße)	C1	C1
2280	Lilienthalstraße (von: Hülsestraße bis: Freiligrathplatz)	C1	G1
2283	Lindenstraße (von: Grafenberger Allee bis: Ackerstraße)	C4	C5
2283	Lindenstraße (von: Ackerstraße bis: Birkenstraße)	C4	C3
3457*	Louis-Pasteur-Platz	–	C1
3460*	Marc-Chagall-Straße	–	C1
3458*	Maurice-Ravel-Park	–	C1
2374	Meisenweg	C1	B1
3832	Metro-Straße (von: Schlüterstraße bis: Walter-Eucken-Straße (Hauptstraßenzug))	privat	C2
3832	Metrostraße (Stichstraßen)	privat	privat
2476	Niederkasseler Lohweg	C2	C1
2523	Opfergasse (von: Hammer Dorfstraße bis: Hs.-Nrn. 3/10)	C1	C1
2523	Opfergasse (von: Hs.-Nrn. 3/10 bis: Auf den Kuhlen)	C1	A1
3523	Otto-Hahn-Straße (von: Max-Born-Straße bis: Hs.-Nrn. 76/78)	C1	A1
3443	Pastor-Kramer-Weg	-	G1
2588	Plochinger Straße	B1	A1
2746	Scheidlingsmühlenweg	C1	B1
2843	Spangerstraße (Verbindungswege Am Köhnen/Altenbrückstraße)	–	G1
2866	Starenweg (von: Stichstraße Hs.-Nr. 1c bis Hs.-Nr. 3)	B1	A1
3884*	Toulouser Allee	–	C1
	Verbindungsweg (von: Arnheimer Straße bis: Herbert-Eulenberg-Weg)	–	D0
3074	Westfalenstraße (von Hülsmeierplatz bis: Helmutstraße)	C5	C7
3074	Westfalenstraße (von Helmutstraße bis: Ende)	C5	C5

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15. Dezember 2011 beschlossene 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. diese 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2011

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung

Die am 14.12.2009 ausgehändigte Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 690, ausgestellt auf die Firma Michael Bernhard Adler, Erttstraße 8, 40219 Düsseldorf, gültig bis 10.12.2014, wird gemäß § 17 Abs.5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift der Genehmigungsurkunde wurde am 14.12.2011 ausgestellt.

Der Oberbürgermeister
Amt für Einwohnerwesen

Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 und Satzung zur Änderung der Gebührentarife zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) sowie §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) am 15.12.2011 die Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 und die Satzung zur Änderung der Gebührentarife zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst: Einfassungen bei Sarg-Einzelgrabstätten nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 sind nicht erlaubt.
2. § 23 Abs. 6 werden hinter Satz 6 folgende Sätze 7 bis 17 angefügt:
Für die Einfassung von Sarg-Einzelgrabstätten nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 ist Naturstein von 6 cm Stärke und 15 cm Höhe zu verwenden. Die Einfassung ist ohne Fundamente zu verlegen und wird Bestandteil der Grabfläche nach § 14 Abs. 3 Nr. 2. Der aus dem Boden hervorstehende Teil hat eine Höhe von maximal 8 cm. Andere Materialien und Werkstoffe sind nicht zulässig. Für das Verlegen der Einfassung ist eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung notwendig. Diese ist in der Verwaltung des jeweiligen Friedhofs zu beantragen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung. Mit Zahlung der Gebühr sind die Abräumkosten und Entsorgung der Einfassung nach Ablauf der Ruhefrist

abgegolten. Der Inhaber der Grabnummernkarte ist für die gesamte Laufzeit der Grabstätte für den ordnungsgemäßen Zustand der Einfassung verantwortlich. Nicht ordnungsgemäß verlegte Einfassungen oder Einfassungen, die während der Laufzeit des Grabes eine Unfallgefahr darstellen, werden nach einmaliger Aufforderung zur Schadensregulierung durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

3. § 34 Abs 1. wird folgender Satz 6 als letzter Satz angefügt:
Die Einfassung verwahrloster Einzelgräber wird abgeräumt und für einen Monat in der Betriebsstelle aufgehoben. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Entsorgung.

Artikel 2

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf wird wie folgt gefasst:

Gebührentarif zur Gebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

gültig ab 01.Januar 2012

		Gebühr /EUR
1	Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten sowie Nebenleistungen, je Grabstelle	
1.1	Erwerb des Nutzungsrechtes	
1.1.1	Grabstätten für Verstorbenen bis 5 Jahren	
1.1.1.1	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 12 Jahre	279,67
1.1.1.2	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 15 Jahre (Friedhof Hubbelrath)	349,59
1.1.1.3	Einzelgrabstätte für eine Belegung, 20 Jahre (Friedhöfe Angermund und Kalkum)	466,12
1.1.2	Grabstätten für Verstorbenen über 5 Jahren	
1.1.2.1	Einzelgrabstätte, 20 Jahre	1.007,19
1.1.2.2	Einzelgrabstätte, 25 Jahre (ordnungsrechtlich bestimmte Einzelgrabfelder auf den Friedhöfen Gerresheim und Stoffeln)	1.258,99
1.1.2.3	Einzelgrabstätte, 30 Jahre (Friedhöfe Angermund und Kalkum)	1.510,79
1.1.2.4	Einzelgrabstätte in ausgewähltem Wahlgrabfeld, 20 Jahre	1.316,52
1.1.3	Urneneinzelgrabstätte, 20 Jahre	896,00
1.1.4	Wahlgrabstätte, 30 Jahre	1.974,78
1.1.5	Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätte in Sonderlage, für 30 Jahre je Stelle	4.691,01
1.1.5.1	Wahlgrabstätte 1. Größe von mindestens 3 m Länge für 30 Jahre	3.035,89
1.1.6	Urnwahlgrabstätte für 5 Urnen, 30 Jahre	2.392,24
1.1.7	Urnwahlgrabstätte für 3 Urnen, 20 Jahre	1.257,67
1.1.8	Urnwahlgrabstätte im Baumfeld, 30 Jahre, und deren Pflege	2.399,26
1.1.9	Bei jeder Inanspruchnahme einer Wahlgrabstätte für die Tiefbeisetzung einer Leiche ist bis zum Ablauf ihrer Ruhefrist ein Zuschlag zu zahlen. Er beträgt für jedes angefangene Jahr	33,77
1.2	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes	
1.2.1	Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte sind die bei seinem Ablauf für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes an der entsprechenden Grabstätte zu entrichtenden Gebühren anteilig je Jahr (mindestens 5 Jahre) zu zahlen.	

Fortsetzung von Seite 15

		Gebühr /EUR
1.2.2	Wird das Nutzungsrecht zur Wahrung der Ruhefrist (§ 15 Abs. 2 der Satzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung) nacherworben, ist für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für jedes angefangene Jahr anteilig die zum Zeitpunkt des Nacherwerbs für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes an der entsprechenden Grabstätte zu entrichtende Gebühr zu zahlen.	
1.3	Nebenleistungen zum Nutzungsrecht an einer Grabstätte	
1.3.1	Trennplatten und Einfassungen aus Naturstein bei Wahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr der Nutzungszeit	
1.3.1.1	für die 1. Grabstelle	3,27
1.3.1.2	für jede weitere Grabstelle	0,90
1.3.2	Genehmigung für das Verlegen einer Sargeinzelgrabeinfassung (Gebühr inkl. Abräumung)	50,49
2	Bestattungen und Nebenleistungen	
2.1	Bestattungen von Verstorbenen bis zu 5 Jahren	
2.1.1	Sargbestattung (Kind)	269,49
2.2	Bestattungen von Verstorbenen über 5 Jahre	
2.2.1	Sargbestattung in Einzelgrabstätte	699,34
2.2.2	Sargbestattung in Wahlgrabstätte	1.020,05
2.2.3	Sargbestattung in Tiefengrab	1.234,61
2.2.4	Urnenbeisetzung (auch für Verstorbene bis zu 5 Jahren)	360,81
2.2.5	Urnenbeisetzung in einem anonymen Grab und deren 20 jährige Pflege	1.212,33
2.2.6	Bestattung in einer Sargrasengrabstätte und dessen 20 jährige Pflege	2.080,62
2.2.7	Beisetzung in einer Urnenrasengrabstätte und deren 20 jährige Pflege	1.385,31
2.2.8	Beisetzung in eine Urneneinzelgrabstätte im Baumfeld und deren 20 jährige Pflege	1.960,32
2.3	Sonstige Bestattungen	
2.3.1	Zwei gleichzeitige Sargbestattungen in eine Wahlgrabstätte	1.422,43
2.3.2	Ascheverstreung im Streufeld, inklusive 20 jähriger Pflege	1.385,31
2.3.3	Aschevergrabung im Waldfeld, inklusive 20 jähriger Pflege	1.385,31
	Mit den Gebühren nach lfd.-Nummern 2.1.1 bis 2.3.3 sind die Annahmeformalitäten, die Kosten der Grabanfertigung, Grabschließung und Kranzüberführung abgegolten	
2.4	Nebenleistungen zur Bestattung	
2.4.1	Nutzung eines Aufbahrungsraumes	137,24
2.4.2	Nutzung einer Kapelle inklusive Zubehör	207,88
3	Einäscherungen und Nebenleistungen	
3.1	Einäscherung einer/eines Verstorbenen inklusive Kühlraumnutzung und Aschekapsel und 19% Umsatzsteuer	266,63
3.2	Nebenleistungen zur Einäscherung	
3.2.1	Aufbewahren einer Urne nach einem Monat je angefangenen Monat	13,00
3.2.2	Postversand einer Urne	30,00
3.2.3	Überführung einer Urne vom Krematorium Stoffeln zur Beisetzung auf einem anderen städtischen Friedhof	30,00
4	Umbettungen und Ausgrabungen	
4.1	Ausgrabung eines Sarges (in der Ruhefrist)	1.714,92
4.2	Ausgrabung eines Sarges (nach der Ruhefrist)	714,56
4.3	Wiederbeisetzung nach abgelaufener Ruhefrist	311,80
4.4	Tieferlegung von Gebeinen für Tiefgrab	1.013,37
4.5	Ausgrabungszuschlag Tiefgrabstätte	571,64
4.6	Ausgrabung einer Urne	240,35
4.7	Wiederbeisetzung einer Urne	155,91
5	Grabpflege (gärtnerische Pflege von Grabstätten bis zum Ablauf der ursprünglichen Nutzungsdauer)	
5.1	bei einer Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Jahren oder bei einer Urnengrabstätte, abgerundet auf volle Jahre, je Jahr	23,69
5.2	bei einer Einzelgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre oder bei einer Wahlgrabstätte, abgerundet auf volle Jahre, je Jahr	46,25
	Die Gebührensätze nach lfd. Nummern 5.1 und 5.2 gelten für Fälle, in denen vor Ablauf des Nutzungsrechtes auf den Wiedererwerb verzichtet wurde und der Stadt die Pflege der Grabstätte bei sofortiger Abräumung bis zum Ende des Nutzungsrechtes übertragen wird oder die Friedhofsverwaltung die Pflege durchführen muss, da die Grabstätte ungepflegt ist.	
6	Urkunden, Umschreibungen	
6.1	Ausfertigen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte	11,28
6.2	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	18,05

Artikel 3

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbe-

stattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe

der Landeshauptstadt Düsseldorf treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Fortsetzung auf Seite 17

Fortsetzung von Seite 16

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15.12.2011 beschlossene „Neufestsetzung der Gebührentarife zur Gebührensatzung für die Friedhöfe sowie die Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Ge-

meindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Neufestsetzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Neufestsetzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2011

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung)

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15. Dezember 2011 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LABfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2010 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 25. Dezember 2010), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr je aufgestelltem Sammelbehälter für Restabfälle beträgt jährlich 63,60 Euro.

(2) Die Leistungsgebühr für Sammelbehälter für Restabfälle beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Entsorgung je Liter aufgestelltem Behältervolumen jährlich 3,228 Euro.

(3) Eigenkompostierern nach § 6 Abs. 2 AES wird für die Dauer der Eigenkompostierung auf die gemäß Abs. 2 errechnete Leistungsgebühr je Liter Behältervolumen bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Entsorgung ein jährlicher Abschlag von 0,396 Euro gewährt. Beginn und Ende der Eigenkompostierung sind dem Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen. Der Abschlag wird mit Beginn des nächsten Monats nach Einbringung des Nachweises gemäß § 6 Abs. 2 AES gewährt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eigenkompostierung beendet wird.

(4) Für Sammelbehälter für Restabfälle die gemäß § 20 Abs. 3 AES im Teilservice geleert werden, wird je wöchentlicher Leerung auf die gemäß Abs. 2 errechnete Leistungsgebühr ein jährlicher Abschlag von 55,80 Euro gewährt.

(5) Für Sammelbehälter für Restabfälle, die gemäß § 23 Abs. 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller

geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird neben der Grund- und Leistungsgebühr je wöchentlicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 25,39 Euro erhoben. Hiervon ausgenommen sind Kellerstandorte, die mit einem elektrischen Sammelbehälteraufzug ausgestattet sind.

2. § 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr und Entsorgung über

1. 80l-Sammelbehälter Vollservice 102,65 Euro
2. 80l-Sammelbehälter Teilservice 74,75 Euro
3. 120l-Sammelbehälter Vollservice 140,03 Euro
4. 120l-Sammelbehälter Teilservice 112,13 Euro
5. 240l-Sammelbehälter Vollservice 252,15 Euro
6. 240l-Sammelbehälter Teilservice 224,25 Euro.

3. § 3b Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice geleert werden, wird bei 14-täglicher Abfuhr eine jährliche Gebühr von

1. 27,90 Euro für 80l-, 120l- und 240l-Sammelbehälter
2. 72,60 Euro für 1.100 l-Sammelbehälter erhoben.

(2) Für 80 l-Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird bei 14-täglicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 12,70 Euro erhoben.

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die einmalige Bereitstellung und Entsorgung von Sammelbehältern für Restabfälle außerhalb der Normalabfuhr beträgt die Gebühr 1/52 der Leistungsgebühr nach § 3 Abs. 2 bis 6 zuzüglich einer Gebühr von 25,00 Euro und bei Großbehältern von 2.500 bis 5.000 Litern zuzüglich einer weiteren Gebühr von 80,00 Euro. Cent-Beträge werden auf volle 10 Cent nach unten abgerundet.

5. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren gemäß " 3, 3a, 3b und 4 werden durch die Stadt festgesetzt.

6. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird der erste Spiegelstrich nach den Zeichen „§ 3a“ ergänzt um die Zeichen „ , § 3 b“.

Artikel II

Diese Satzung tritt, am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15. Dezember 2011 beschlossene 22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2011

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Sprechstunden des Seniorenbeirats

Einige Mitglieder des Seniorenbeirats laden im Januar wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

Stadtbezirk 1 (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)
Dienstag, 3. Januar, von 10 bis 12 Uhr, nur telefonische Sprechstunde unter 48 21 07.

Stadtbezirk 2 (Düsseltal, Flingern)
Mittwoch, 4. Januar, von 14 bis 15 Uhr im „zentrum plus“/Diakonie, Flurstraße 57c. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 66 00 60.

Stadtbezirk 3 (Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)
Donnerstag, 19. Januar, von 11 bis 13 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 3, Stadtteilzentrum Bilk, Bachstraße 145. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 30 62.

Stadtbezirk 4 (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)
Mittwoch, 18. Januar, von 15 bis 16 Uhr, gemein-

sam mit dem Verkehrskommissariat 11 der Polizei Düsseldorf, „zentrum plus“/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58 67 71 13 oder 58 67 71 11 und

Dienstag, 31. Januar, von 15 bis 16 Uhr im „zentrum plus“/ Diakonie, Aldekerkstraße 31. Während dieser Zeit erreichbar unter 50 31 29.

Stadtbezirk 5 (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)
Montag, 9. Januar, von 10 bis 12 Uhr, Rathaus Kaiserswerth, Konferenzraum 1. Etage, Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 31 64.

Stadtbezirk 6 (Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)
Donnerstag, 12. Januar, von 10 bis 12 Uhr, Bezirksverwaltungsstelle 6, Münsterstraße 519. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 36 48.

Stadtbezirk 7 (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath)

Dienstag, 24. Januar, von 10 bis 12 Uhr, im „zentrum plus“/ Diakonie, Am Wallgraben 38. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 29 65 28.

Stadtbezirk 8 (Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)
Donnerstag, 5. Januar, von 11 bis 12 Uhr im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 33 88.

Stadtbezirk 9 (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holt hausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)
Donnerstag, 19. Januar, von 10 bis 11 Uhr im Netzwerk Benrath, Calvinstraße 14. Während dieser Zeit erreichbar unter 9 96 39 33.

Stadtbezirk 10 (Garath, Hellerhof)
Mittwoch, 18. Januar, von 10 bis 12 Uhr im „zentrum plus“/Diakonie, Fritz-Erler-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 6 02 54 78.

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Oberlöricker Straße - Stichstraße

Von Oberlöricker Straße (östlich Parkplatz Freibad Lörick) in nördliche Richtung, ca. 185 m, Gemeindestraße, unbeschränkt.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

**montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie
freitags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

**beim Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45
10. Etage, Zimmer 10.05**

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

Kostenersatzsatzung

Satzung über Kostenersatz für Arbeiten an Anschlusskanälen im Stadtgebiet Düsseldorf vom 21.12.2011

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15.12.2011 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), des § 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG – Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585.) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185.) sowie des § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NRW 610) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatz

Wenn die Stadt bei besonderen Umständen im öffentlichen Straßenraum oder bei Gefahr im Ver-

zug gemäß § 6d Abs. 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung Arbeiten an einem Anschlusskanal selbst ausführt oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen lässt, ist der Stadt der Aufwand für diese Arbeiten zu ersetzen.

§ 2 Ermittlung des Kostenersatzes

- (1) Der Aufwand und die Kosten nach § 1 sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so werden Aufwand und Kosten für jede Anschlussleitung gerechnet.

§ 3 Entstehung des Ersatzanspruches

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den künftigen Ersatzanspruch kann die

Stadt eine angemessene Vorausleistung erheben.

§ 4 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, das mit der Anschlussleitung einen Kanalanschluss erhält. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist vorrangig der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fortsetzung auf Seite 19

Fortsetzung von Seite 18

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15. Dezember 2011 beschlossene Satzung über Kostenersatz für Arbeiten an Anschlusskanälen im Stadtgebiet Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung über Kostenersatz für Arbeiten an Anschlusskanälen im Stadtgebiet Düsseldorf

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung über Kostenersatzsatzung für Arbeiten an Anschlusskanälen im Stadtgebiet Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

- oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Manfred Abrahams
Stadtdirektor

Neue Preise für Trinkwasser

ab dem 01.01.2012

Liebe Kundinnen und Kunden,
durch eine Änderung im Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG) steigt das Wasserentnahmeentgelt, eine Abgabe an das Land Nordrhein-Westfalen.

Weitere Informationen über die hohe Qualität des Düsseldorfer Trinkwassers finden Sie im Internet unter www.swd-ag.de. Fragen beantworten wir Ihnen gerne auch unter trinkwasser@swd-ag.de.

Neue Preise zum 01.01.2012

Trinkwasser, Allgemeiner Tarif

		Netto	Brutto*
Düsseldorf			
Haushaltsbedarf			
Arbeitspreis:	€/m ³	1,6802	1,7978
Gewerbebedarf			
Zum bewässern und Waschen von Gemüse, wenn die Gemüseanbaufläche größer als 1.200 m ² ist.			
Arbeitspreis:	€/m ³	1,5952	1,7069
Mettmann			
Haushaltsbedarf			
Arbeitspreis:	€/m ³	1,7302	1,8513
Düsseldorf und Mettmann			
Grundpreis			
Zählergröße 0 bis 3:	€/Jahr	75,00	80,25

* Auf die Nettopreise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz erhoben.

Allgemeiner Hinweis – Trinkwasser

Die Arbeitspreise enthalten die zusätzlichen Kosten, die aufgrund des Wasserentnahmeentgeltgesetzes in Höhe von 4,5 Ct/m³ entstehen.

Sollte die Wasserversorgung künftig mit zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Abgaben belastet werden, erhöht sich der Wasserpreis entsprechend; vermindern sich die zusätzliche Belastung wieder, so sinkt der Wasserpreis entsprechend.

Allgemeiner Hinweis – Abrechnung

Ihre Abnahme vor und nach der Preisänderung wird von uns nach Zeitanteilen aufgeteilt und abgerechnet. Sie können aber auch den Stand Ihres Zählers am 01.01.2012 selbst ablesen. Teilen Sie uns Ihren Zählerstand dann bitte bis spätestens 14.01.2012 per E-Mail, Fax, Internet oder telefonisch mit. Wir berechnen Ihren Verbrauch dann in der nächsten Rechnung anhand Ihres Zählerstandes. Halten Sie bitte hierfür Ihre Vertragskonto und Zählernummer sowie den Zählerstand bereit.

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne:

24 Stunden am Tag - 365 Tage im Jahr
Service-Telefon: (0211) 821 821
Service-Fax: (0211) 821 3 821
Internet: www.swd-ag.de
E-Mail: info@swd-ag.de

Stadtwerke Düsseldorf AG
Höherweg 100
40233 Düsseldorf

Jahresabschluss 2010 der Multifunktionsarena Düsseldorf Betriebs- GmbH i.L.

Die Gesellschafterversammlung der Multifunktionsarena Düsseldorf Betriebs- GmbH i.L. hat am 22. Dezember 2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 festgestellt und hinsichtlich der Gewinnverwendung beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 375.036,26 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft „ESPRIT – arena“, Arena-Str. 1, 40474 Düsseldorf, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG hat am 18.7.2011 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Multifunktionsarena Düsseldorf Betriebs-GmbH i.L., Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen

Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 22. Dezember 2011

Multifunktionsarena Düsseldorf Betriebs-GmbH i.L.
Manfred Kirschenstein
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wahlleiters

Frau Elke Cardeneo, Schwerinstraße 63, 40476 Düsseldorf, Mitglied der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in der Vertretung des Stadtbezirks 1 der Landeshauptstadt Düsseldorf, hat am 22.11.2011 mit Wirkung zum 31.12.2011 das Mandat niedergelegt und ist somit aus dieser Vertretung ausgeschieden.

Diese Feststellung ergeht gemäß § 37 Ziffer 2 in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.d. zurzeit gültigen Fassung.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 46a KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Dirk Elbers

Bekanntmachung des Wahlleiters

Frau Annette Klinke, Truchseßstraße 8, 40625 Düsseldorf, Mitglied der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.d. zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung zum 01.01.2012 als Listennachfolgerin für Elke Cardeneo, Schwerinstraße 63, 40476 Düsseldorf, über den Listenwahlvorschlag zum Mitglied der Vertretung des Stadtbezirks 1 der Landeshauptstadt Düsseldorf berufen.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 46a KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Dirk Elbers

Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Frank Thimm, Arnheimer Straße 115, 40489 Düsseldorf, Mitglied der Fraktion CDU wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.d. zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung zum 01.01.2012 als persönlicher Ersatzbewerber für Dieter Ziob, Niederrheinstraße 291, 40489 Düsseldorf, über den Listenwahlvorschlag zum Mitglied der Vertretung des Stadtbezirks 5 der Landeshauptstadt Düsseldorf berufen.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 46a KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Dirk Elbers

12. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15.12.2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 6. Februar 1974 (Ddf. Amtsblatt Nr. 6 vom 09.02.1974), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2001 (Ddf. Amtsblatt Nr. 45 vom 10.11.2001) und der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung vom 6. Februar 1974 (Ddf. Amtsblatt Nr. 6 vom 09.02.1974), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Mai 2002 (Ddf. Amtsblatt Nr. 20 vom 18.05.2002) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr wird mit Beendigung der Leistung fällig, wenn nicht in einem besonderen Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt genannt ist. Sie ist zu entrichten, wenn das Schriftstück, das die Leistung enthält, ausgehändigt wird. In den anderen Fällen wird sie auf Kosten des Gebührenschuldners eingezogen, wenn kein besonderer Gebührenbescheid notwendig ist.“
2. Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Tarifstelle 1 erhält folgende Fassung:
„Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse oder ähnliche Leistungen, soweit in den Tarifstellen 6, 7, 11, 12, 16 und 17 sowie 19 bis 25 nicht etwas anderes bestimmt ist, je Auskunft, Bescheinigung usw.
1,50 bis 75,00 Euro“.
 - 2.2 In Tarifstelle 2 wird die Gebührenhöhe wie folgt festgesetzt:
bei einem Format bis DIN A 4 1,80 Euro
bei einem größeren Format 3,60 Euro.
 - 2.3 In Tarifstelle 4 wird die Gebührenhöhe auf 1,50 Euro festgesetzt.

- 2.4 Tarifstelle 5 erhält folgende Fassung:
„Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Zeichnungen u.ä.
je Seite 2,50 Euro“.
- 2.5 Tarifstelle 8 entfällt.
- 2.6 Es wird folgende neue Tarifstelle 8 eingefügt:
„Versand von Akten an Dritte durch das Amt für Einwohnerwesen
je durchgeführte Sendung 12,00 Euro“.
- 2.7 Es wird folgende neue Tarifstelle 9 eingefügt:
„Bezahlung mit Bargeld im Amt für Einwohnerwesen
je Bezahlvorgang ab einer Höhe von 10 EUR 1,00 Euro“.
- 2.8 In Tarifstelle 12 wird die Gebührenhöhe auf 25,00 bis 50,00 Euro festgesetzt.
- 2.9 Tarifstelle 13 erhält folgende Fassung:
„Ausstellen einer Zweitausfertigung von Steuerbescheiden sowie von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Ersatz einer Hundesteuermarke nach Verlust 2,50 Euro“.
- 2.10 In Tarifstelle 25 wird die Gebührenhöhe auf 65,00 Euro festgesetzt.
- 2.11 In Tarifstelle 26 wird der Begriff „Vermessungs- und Katasteramtes“ ersetzt durch den Begriff „Vermessungs- und Liegenschaftsamtes“.
- 2.12 Die Tarifstellen 27 bis 30 entfallen.
- 2.13 In Tarifstelle 31 wird die Gebührenhöhe wie folgt festgesetzt:
je laufender Meter Telekommunikationslinie 1,50 Euro
mindestens je Antrag 75,00 Euro“.
- 2.14 In Tarifstelle 32 wird die Gebührenhöhe wie folgt festgesetzt:
je laufender Meter Telekommunikationslinie 2,00 Euro

- mindestens je Antrag 150,00 Euro“.
- 2.15 In Tarifstelle 33 wird die Gebührenhöhe auf 100,00 Euro festgesetzt.
 - 2.16 In Tarifstelle 34 wird die Gebührenhöhe wie folgt festgesetzt:
je Standort 75,00 Euro
je Ortsbesichtigung 35,00 Euro“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15.12.2011 beschlossene 12. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2011

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Dieter Ziob, Niederrheinstraße 291, 40489 Düsseldorf, Mitglied der Fraktion CDU in der Vertretung des Stadtbezirks 5 der Landeshauptstadt Düsseldorf, hat am 19.09.2011 mit Wirkung zum 31.12.2011 das Mandat niedergelegt und ist somit aus dieser Vertretung ausgeschieden.

Diese Feststellung ergeht gemäß § 37 Ziffer 2 in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.d. zurzeit gültigen Fassung.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 46a KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf

(Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter
Dirk Elbers

Benennung von Straßen

Die Bezirksvertretung 7 beschloss in ihrer Sitzung am 22.11.2011 die Benennung der Platzfläche Dreherstraße / Schönaustraße in „**Helena-Curtens-und-Agnes-Olmans-Platz**“.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15. Dezember 2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) sowie der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 21. November 2005 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 17. November 2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

(1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 1 beträgt pro Apparat und Monat

a) in Spielhallen
15 v.H. des Einspielergebnisses

b) in Gaststätten und sonstigen Orten
9 v.H. des Einspielergebnisses

(2) Einspielergebnis ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrennachfüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Die Erklärung über die Einspielergebnisse (Steuererklärung) ist für jeden Aufstellort und Kalendermonat nach amtlich vorgeschriebe-

nem Vordruck bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben; die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Abs. 1 für jeden Aufstellort gesondert und insgesamt selbst zu berechnen. Die der Steuererklärung zugrunde liegenden Zählwerk-ausdrücke sind entsprechend den Ordnungsvorschriften der §§ 146 ff Abgabenordnung aufzubewahren und der Stadt Düsseldorf - Steueramt - auf Verlangen vorzulegen. Die Vergnügungssteuererklärung nach Satz 1 ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

(4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15. Dezember 2011 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhe-

bung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 21. November 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 21. November 2005 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2011

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Preise für die Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung bleiben stabil

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 15.12.2011 beschlossen, dass die Kanalbenutzungsgebührensätze für 2012 in unveränderter Höhe bestehen bleiben. Somit bleibt die Höhe der Kanalbenutzungsgebühren für die **Schmutzwasserentsorgung** und für die **Niederschlagswasserentsorgung** unverändert.

Auch im Jahr 2012 beträgt der Gebührensatz für das **Schmutzwasser 1,52 Euro** je Kubikmeter. Die Schmutzwassergebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge ermittelt.

Die Kanalbenutzungsgebühr für die **Niederschlagswasserentsorgung** beträgt auch im Jahr 2012 unverändert **0,98 Euro** je m²/Jahr

bzw. bei Gründächern **0,49 Euro** je m²/Jahr. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der von den Grundstücken in den Kanal entwässernden Fläche ermittelt.

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 9. Januar, 15 Uhr,
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführer: Harald Haas, Tel.: 89-94482

Schulausschuss

Dienstag, 10. Januar, 15 Uhr,
Rathaus, Marktplatz 1, EG, Sitzungssaal
Schriftführer: Jörg Richter, Tel.: 89- 96964

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Mittwoch, 11. Januar, 15 Uhr
Rathaus Marktplatz 1, EG,
Großer Sitzungssaal
Schriftführerin: Bettina Gierling,
Tel.: 89-25876

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 11. Januar, 16 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal

Schriftführer: Daniel Zarembowicz,
Tel.: 89-93989

Ausschuss für Umweltschutz

Donnerstag, 12. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Marktplatz 1, EG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Heike Meurer, Tel.: 89-25004

Richtlinien über die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Chemisch-Biologischen Laboratorien

Richtlinien über die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Chemisch-Biologischen Laboratorien der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 27.01.1983

Neufestsetzung der Fahrzeugkostensätze (Tabelle 1), Personalkosten-Stundensätze (Tabelle 2) und Entgelt-Tarifsätze für Analysen (Tabelle 3) ab 01.01.2012

Tabelle 1: Fahrzeugkostensätze ab 01.01.2012

Fahrzeugbezeichnung	Fahrzeugsätze 2012
Kilometergeld Laborwagen I+II D-2155, D-2398	0,52 €
Stundensatz am Einsatzort Laborwagen I+II D-2155, D-2398	5,32 €

Tabelle 2: Personalkosten-Stundensätze ab 01.01.2012

Gruppen	Stundensätze 2012
Gruppe I Stundensatz Gruppe I	40,00 €
Gruppe II Stundensatz Gruppe II	52,00 €
Gruppe III Stundensatz Gruppe III	69,50 €

Tabelle 3: Entgelt-Tarifsätze ab 01.01.2012 (es folgt die Auflistung der Allgemeinen Parameter etc.)

Tabelle 3: Entgelt-Tarifsätze für Analysen ab 01.01.2012

Code	Beschreibung	Matrix	Preis 2012 €
Allgemeine Parameter			
0.001.1	Aussehen (B,S)	Boden, Schlamm	3,20
0.001.4	Trübung	Wasser	2,50
0.001.5	Färbung	Wasser	2,50
0.001.6	Geruch	Wasser	2,50
0.003.1	Lufttemperatur	Luft	3,30
0.003.2	Temperatur	Wasser	3,30
0.004.1	pH-Wert (AEOG)	Wasser	3,30
0.004.2	pH-Wert (B,S)	Boden, Schlamm	10,50
0.004.3	pH-Wert (CaCl ₂ - Aufschl.) Feststoff	Boden, Schlamm	21,00
0.005.1	Leitfähigkeit (AEOG)	Wasser	3,30
0.005.2	Leitfähigkeit (B,S)	Boden, Schlamm	10,50
0.006.1	Sauerstoff	Wasser	3,30
0.007.1	Trockenmasse	Boden	14,00
0.007.2	Trockenrückstand (B,S)	Schlamm	14,00
0.008.1	Korngrößen	Trockengut	—
1.001.1	Redoxpotential	Wasser	3,30
1.002.1	absetzb. Stoffe (Volumen)	Wasser	4,80
Anorganik			
2.001.1	absetzb. Stoffe (Masse)	Wasser	16,50
2.002.1	Glührückstand bzw. -verlust	Boden	17,00
2.004.1	Gesamt-trockenrückstand (AEOG)	Wasser	16,50
2.004.1	Filtrat-trockenrückstand	Wasser	16,50
2.006.1	abfiltrierbare Stoffe	Wasser	16,90
2.006.2	Suspendierte Feststoffe	Wasser	18,90
2.007.2	Härte (Ca + mg)	Wasser	19,90
2.010.1	aggressive Kohlensäure	Wasser	19,50
2.011.1	Basenkapazität	Wasser	17,90
2.012.1	Säurekapazität/Hydrogencarbonathärte	Wasser	17,90
2.013.1	Permanganat-Index	Wasser	21,90
2.015.1	Ammonium(-N) maßanal.	Wasser	30,00
2.015.2	Ammonium(-N) photometr.	Wasser	29,80
2.015.3	Ammonium(-N) (B, S)	Boden, Schlamm	32,00
2.015.4	Ammonium-N mit CFA-Methode	Wasser	33,50
2.016.1	Nitrit(-N) (A, O,G)	Wasser	26,50
2.017.1	Nitrat(-N) (A)	Wasser	29,50

Fortsetzung von Seite 23

Code	Beschreibung	Matrix	Preis 2012 €
2.017.1	Nitrat(-N) (O,G)	Wasser	29,50
2.018.1	org. geb. Stickstoff (AEOG)	Wasser	35,00
2.018.2	org. geb. Stickstoff (B,S)	Boden, Schlamm	35,00
2.018.3	org.geb.N incl. NH4-Dest.	Wasser	33,00
2.019.1	Ges. N (Abwasser)	Wasser	41,70
2.019.2	Ges.-N (B,S Aufschluß)	Boden, Schlamm	35,00
2.020.1	Kjeldahl-Stickstoff	Wasser	32,00
2.021.1	Ortho-Phosphat	Wasser	26,90
2.022.1	Ges.-Phosphor photom.	Wasser	39,00
2.022.2	Ges.-Phosphor AES-ICP	Boden, Schlamm	9,70
2.023.1	Chlorid (AEOG, IC)	Wasser	23,20
2.023.2	Chlorid (BS)	Boden, Schlamm	30,00
2.025.1	Gasanalyse H2S	Faulgas	
2.026.1	Sulfat (AEOG)	Wasser	23,20
2.027.1	Sulfid (AEOG)	Wasser	37,00
2.027.2	Sulfid (B,S)	Boden, Schlamm	37,00
2.030.1	Fluorid (AEOG)	Wasser	31,00
2.030.3	Fluorid, anorg.geb.	Wasser	42,00
2.032.1	Chlor	Wasser	38,50
2.033.1	Phenolindex + Extraktion	Wasser	42,00
2.033.1	Phenolindex (B,S)	Boden, Schlamm	42,00
2.034.1	basisch wirksame Stoffe	Boden, Schlamm	39,00
2.035.1	Tenside (MBAS)	Wasser	35,00
2.037.1	Chromat	Wasser	28,00
2.038.1	Cyanide ges. (AEOG)	Wasser	36,00
2.038.2	Cyanide ges. (B,S)	Boden, Schlamm	36,00
2.038.3	Cyanide leicht freisetzb. (AEOG)	Wasser	36,00
2.038.4	Cyanide leicht freisetzb. (B,S)	Boden, Schlamm	36,00
2.041.1	Element-Einzelbest. AAS-Graph. z. B. Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel nach den aktuellen		16,90
2.041.2	Verfahren der DIN Element-Einzelbest. AAS-Hydr. z.B. Arsen, Antimon, Selen nach den aktuellen Verfahren der		23,40
2.041.3	DIN Element-Einzelbestimmung AES-ICP z.B. Calcium, Magnesium, Eisen, Mangan, Zink		10,50
2.042.1	Hydrazin	Wasser	36,00
2.043.1	Nitrat-N für den Heizwert (durchgeführt) Chlordioxid und Oxidantien	Wasser	29,50 38,50
Organik			
3.001.3	AOX (B,S, Öl)	Boden, Schlamm	100,00
3.001.4	AOX100 (A)	Abwasser	100,00
3.001.5	AOX100 (G)	Wasser	90,00
3.027.1	AOI	Abwasser	143,00
3.001.6	AOX (SPE) für salzhaltige Wässer	Abwasser	143,00
3.002.1	EOX (B)	Boden, Schlamm	100,00
3.002.2	EOX (E)	Wasser	100,00
3.002.3	EOX (Öl)	Öl	100,00
3.003.1	BTXE (O,G)	Wasser	60,00
3.003.2	BTXE (A)	Abwasser	60,00
3.003.3	BTXE (B,S)	Boden, Schlamm	60,00
3.003.4	BTXE (Öl)	Öl	60,00
3.004.1	Chlorbenzole (O,G)	Wasser	175,00
3.004.2	Chlorbenzole (B,S)	Boden, Schlamm	175,00
3.006.6	Kohlenwasserst. (H53) A	Abwasser	67,00
3.006.7	Kohlenwasserst. (H53) G	Wasser	65,00
3.006.8	Kohlenwasserstoffe (H53) (B,S)	Boden, Schlamm	67,00
3.007.3	extrahierbare lipoph.St.(H56) (B,S)	Boden, Schlamm	54,00
3.007.5	schwerfl.lipoph.St.(H56) (A)	Abwasser	49,00
3.008.1	LCKW (G)	Wasser	60,00
3.008.2	LCKW (A)	Abwasser	60,00
3.008.3	LHKW (B,S)	Boden, Schlamm	60,00
3.010.1	PAK (EPA) (O,G)	Wasser	75,00
3.010.2	PAK (EPA) (A)	Abwasser	75,00
3.010.3	PAK (EPA) (B,S)	Boden, Schlamm	75,00
3.011.1	PCB (O,G)	Wasser	110,00
3.011.2	PCB (A)	Abwasser	110,00
3.011.3	PCB (B,S,Öl)	Boden, Schlamm	110,00
3.013.1	DOC (G)	Wasser	21,00
3.013.2	DOC (A)	Abwasser	21,00

Fortsetzung von Seite 24

Code	Beschreibung	Matrix	Preis 2012 €
3.014.1	TOC (A)	Abwasser	21,00
3.014.2	TOC (O,G)	Wasser	21,00
3.014.3	TOC (B)	Boden, Schlamm	42,00
3.018.1	Ölgehalt (B,S)	Schlamm	35,00
3.019.4	Organochlorpestizide (B,S)	Boden	185,00
3.020.1	Heizwert/Brennwert	Trockengut	85,00
3.022.1	Verbrennliches + Aschegehalt	Boden, Schlamm	19,90
3.027.1	AOJ	Abwasser	143,00
3.030.1	MTBE (zusätzlich zu BTXE)	Wasser, Abwasser	15,00
3.032.1	Flockungshilfsmittel (Zuschlagsstoffe)	Feststoff	60,00
3.031.1	Komplexbildner	Wasser	210,00
Biologie			
4.001.1	CSB	Wasser	28,00
4.001.2	CSB Beginn biol. Abbau	Wasser	28,00
4.003.1	BSB (A)	Abwasser	45,00
4.003.2	BSB5 (O, G)	Wasser	45,00
4.003.3	BSB5 unverdünnt	Wasser	45,00
4.004.1	biol. Abbaubarkeit CSB	Wasser	85,00
4.004.2	CSB-Adsorpt.	Wasser	28,00
4.004.3	CSB-Strip.	Wasser	28,00
4.004.4	biol. Abbaubarkeit DOC	Wasser	85,00
4.006.1	TTC-Test	Wasser	21,20
4.006.2	TTC-Test (LC0, LC50)	Wasser	42,70
4.008.1	Schlammzehrungstest		75,00
4.009.1	Sauerstoffverbrauchsrate	Schlamm	75,00
4.009.2	Sauerstoffverbrauchsrate (LC0, LC50)		150,00
4.010.1	Nitrifikationsrate	Schlamm	140,00
4.011.1	Denitrifikationstest	Schlamm	140,00
4.012.1	Leuchtbakterientest	Wasser	145,00
4.014.1	Daphnientest	Wasser	135,00
4.018.1	Koloniezahl	Wasser	41,00
4.019.1	Coliforme	Wasser	41,00
4.020.1	E. coli	Wasser	41,00
4.021.1	Streptococcen	Wasser, Schlamm	41,00
4.022.1	Pseudomonas	Wasser, Schlamm	41,00
4.023.1	Saprobienindex	Wasser	46,00
4.024.1	Chlorophyll a	Wasser	30,00
4.025.1	absetzb. Stoffe (KW-Überw.)	Abwasser	4,80
4.028.1	Schlammvolumenindex + TS	Schlamm	19,00
4.028.2	Schlammvolumen	Abwasser	8,50
4.031.1	wasserdampffl. Säuren	Schlamm	34,90
5.001.1	CSB Dr. Lange	Wasser	22,90
5.002.1	Ammonium(-N) Dr. Lange	Wasser	22,90
5.003.1	Nitrit(-N) Dr. Lange	Wasser	22,90
5.004.1	Nitrat(-N) Dr. Lange	Wasser	22,90
5.005.1	Ges.-Phosphor Dr. Lange	Wasser	22,90
5.006.1	Ortho-Phosphat Dr. Lange	Wasser	22,90
5.007.1	Sulfat Dr. Lange	Wasser	22,90
5.008.1	Sulfid Dr. Lange	Wasser	22,90
5.012.1	TNb Dr. Lange (LATON)	Wasser	23,40
Probenahme, Probenvorbereitung und Sonstiges			
6.1.001	DPN	Wasser	84,00
6.1.002	qualifiz. Stichprobe	Wasser	26,50
6.1.003	Schöpf-, Stichprobe	Wasser	21,00
6.1.004	Tauchpumpe		38,90
6.1.006	Temp.- u. pH-Aufzeichnung pro Tag	Wasser	110,00
6.1.009	Feststoff-Mischprobe	Feststoff	25,00
6.1.010	Gewässersedimentprobenahme	Feststoff	25,00
6.1.011	Probenteilung (Feststoff)	Feststoff	12,00
6.1.013	Tiefenprofil Unterbacher See		100,00
6.2.001	Eluation	Feststoff	32,00
6.2.002	Aufschluß Feststoffe	Feststoff	25,00
6.2.004	Aufschluß Abwasser	Abwasser	13,00
6.2.005	Gefriertrocknung	Schlamm	62,90
6.2.006	Siebung	Trockengut	32,00
6.2.007	Homogenisierung	Feststoff	5,00
6.2.010	Zerkleinern mit Backenbrecher	Feststoff	12,80
6.2.011	Zerschneiden Bohrkern	Bohrkern	12,80
6.3.003	Mikroskopie Gewässergüte	Wasser	41,00
6.3.004	Mikroskopie Belebtschlamm		57,00

Fortsetzung von Seite 25

Code	Beschreibung	Matrix	Preis 2012 €
6.3.008	GC/MS-Screening		160,00
6.3.013	ICP-Screening	Wasser, Boden, Schlamm	29,10
6.3.014	2 x Mikroskopie BS	Schlamm	85,00
6.3.015	Laborkläranlage pro Tag		52,00
6.3.016	Faulversuche Ansatz und Pflege		660,00
6.3.017	Nachweis über Fluoreszenzmikroskopie*		145,00
6.3.018	Nachweis über Fluoreszenzmikroskopie**		72,50
7.1.001	Aufpreis Mesitylen	Wasser, Boden, Schlamm	15,00
7.1.002	Aufpreis zusätzliche Parameter GC-MS headspace		15,00
7.2.002	Wartung Regenmengenmesser / Monat		
7.3.002	Gasanalyse KW-Überw.		38,00
7.3.044	Gasmessgerät, Preis pro Woche Einsatz		
Pakete			
7.3.003	Paket Metalle 1 (KVO+As) (O,G)	Wasser	126,60
7.3.004	Paket Metalle 2 (KVO+As) (B)	Boden, Schlamm	115,30
7.3.016	Kontr. online-P	Wasser	6,20
7.3.019	Recyclingklasse 1	Boden, Schlamm	334,70
7.3.023	LAGA Boden komplett	Boden, Schlamm	693,00
7.3.042	DeponieV 2009	Boden, Schlamm	365,30
7.3.043	LAGA Boden + DepV2009	Boden, Schlamm	970,90
7.3.030	LAGA Boden im Orig	Boden, Schlamm	516,20
7.3.031	LAGA Bauschutt komplett	Boden, Schlamm	598,20
7.3.033	LAGA Bauschutt im Orig	Boden, Schlamm	481,30

Es wird nach den jeweilig aktuellen Normverfahren untersucht.

Spezielle Fragestellungen und Untersuchungen können auf Anfrage angeboten werden. Weitere Paketpreise können bei Bedarf angeboten werden.

* je Bestimmung Nostocoida, Nocardia, Microthrix, Typ 1851

** je Bestimmung Ammoniumoxidierer, Nitritoxidierer

Anlage 1 zur Abwassersatzung

Untersuchungsmethoden zur Bestimmung der Grenzwerte oder/und Anforderungen nach der Abwassersatzung

1. Grenzwerte nach § 7 Abs. 4 Pkt.1:

.1	Temperatur	DIN 38404 C4-2
.2	pH-Wert	DIN 38404 C5
.3	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	DIN 38409 H9-2
.4	CSB/BSB5-Verhältnis (CSB > 600 mg/l O ₂) CSB: (je nach Chloridkonzentration) BSB5:(unter Zugabe von ATH 1,0 mg/l)	DIN 38409 H41-1 oder (H41-2) DIN EN 1899-1 DIN EN 9888*
1.5	biologischer-Abbau nach 24 h * Inoculum: Benutzung von Belebtem Schlamm des zugehörigen Klärwerkes	DIN EN ISO 9377-2
1.6	Kohlenwasserstoffe	DEV H56 (Entwurf)
1.7	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38409 H16-2
1.8	Phenolindex	DIN 38405 D4-2
1.9	Fluorid, gesamt	DIN 38405 D27
1.10	Sulfid, leicht freisetzbar	DIN EN 26777
1.11	Nitrit-Stickstoff	DIN EN ISO 10304-1
1.12	Sufat	DIN EN ISO 11732
1.13	Ammonium-Stickstoff	Kjeldahl-N nach DIN EN 25663
1.14	organisch gebundener Stickstoff (Bestimmung des Kjeldahl-Stickstoff abzüglich Ammonium-Stickstoff)	
1.15	Nitrifikationshemmung	DIN EN ISO 9509
1.16	Phosphor, gesamt	DIN EN ISO 11885
1.17	AOX	DIN EN ISO 9562; Abschn. 9.3.4
1.18	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405 D13-2
1.19	Dehydrogenasenaktivität (TTC-Test)	DIN 38412 L3

Die Normen sind nach dem jeweils aktuellen Stand anzuwenden

Anforderungen nach § 7 Abs. 4 Pkt.2:

Die Analysen- und Messverfahren richten sich nach der Abwasserverordnung - AbwV - zu § 7a WHG in der jeweils gültigen Fassung

Erscheinungsweise Düsseldorfer Amtsblatt 2012

Ausgabe	Erscheinungstag jeweils Samstag	Redaktionsschluss jeweils Montag mit Ausnahmen*
1/2 Doppelausgabe	14. Januar	09. Januar
3	21. Januar	16. Januar
4	28. Januar	23. Januar
5	04. Februar	30. Januar
6	11. Februar	06. Februar
7	18. Februar	13. Februar
8/9 Doppelausgabe	03. März	27. Februar
10	10. März	05. März
11	17. März	12. März
12	24. März	19. März
13/14 Doppelausgabe	07. April	02. April
15/16 Doppelausgabe	21. April	16. April
17	28. April	23. April
18/19 Doppelausgabe	12. Mai	07. Mai
20	19. Mai	11. Mai (*Freitag)
21	26. Mai	21. Mai
22	02. Juni	25. Mai (*Freitag)
23/24 Doppelausgabe	16. Juni	11. Juni
25	23. Juni	18. Juni
26	30. Juni	25. Juni
27	07. Juli	02. Juli
28	14. Juli	09. Juli
29/30 Doppelausgabe	28. Juli	23. Juli
31/32 Doppelausgabe	11. August	06. August
33/34 Doppelausgabe	25. August	20. August
35	01. September	27. August
36	08. September	03. September
37	15. September	10. September
38	22. September	17. September
39	29. September	24. September
40/41 Doppelausgabe	13. Oktober	08. Oktober
42/43 Doppelausgabe	27. Oktober	22. Oktober
44	03. November	26. Oktober (*Freitag)
45	10. November	05. November
46	17. November	12. November
47	24. November	19. November
48	01. Dezember	26. November
49	08. Dezember	03. Dezember
50	15. Dezember	10. Dezember
51/52 Doppelausgabe	29. Dezember	19. Dezember (*Mittwoch)

*Bei umfangreichen Veröffentlichungen wird um vorherige Ankündigung gebeten. Änderung des Abgabetermins nach Absprache möglich.

Ferienzeiten 2012:

Osterferien: 02. April bis 14. April 2012
 Pfingsten: 29. Mai 2012
 Sommerferien: 09. Juli bis 21. August 2012
 Herbstferien: 08. Oktober bis 20. Oktober 2012
 Weihnachtsferien: 21. Dezember 2012 bis 04.01.2013



Landeshauptstadt
Düsseldorf



Pflege braucht Beratung Das Pflegebüro

Wer pflegebedürftig ist, findet in Düsseldorf ein großes Angebot an Dienstleistungen. Das Pflegebüro hilft, eine auf die persönlichen Wünsche und Bedürfnisse zugeschnittene Lösung zu finden. Die Beratung ist kostenlos und trägerunabhängig.

Rufen Sie an oder kommen Sie vorbei.

■ **Telefon 899 899 8**

Kontakt

Das Pflegebüro
Amt für soziale Sicherung und
Integration
Willi-Becker-Allee 8, 2. Etage

Montag bis Donnerstag von
9 bis 17 Uhr, Freitag von 9 bis
16 Uhr und nach Vereinbarung

www.duesseldorf.de/senioren